

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 36 (1937)

Artikel: Das Interregnum der vier Repräsentanten im Kanton Basel :
Fortsetzung der Abhandlung "Der zweite Aufstand im Kanton Basel"

Autor: Schweizer, Eduard

Kapitel: II: Der erste Riss im schweizerischen Staatsgebäude

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

melle Kompetenzfrage nicht übersehen. Wohl ist es heute nach dem Geschäftsgang zwischen der Regierung und dem Großen Rat üblich, daß die erstere ein Geschäft mit Fixierung aller Bestimmungen fertig abschließt und dem Großen Rat nur die nachträgliche Genehmigung vorbehält. Damals war aber der Regierungsrat nicht befugt, der Entscheidung des Großen Rates durch eine feste Erklärung vorzugreifen¹¹⁵⁾. Überdies hatte ja die Tagsatzung selbst für ihren Wunsch nach der Amnestie einen noch in der Zukunft liegenden Termin vorgesehen, den Zeitpunkt nach der Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Basel. Ein Zuwarten war innerpolitisch gerechtfertigt. Selbst bei einer optimistischen Einstellung der Regierung war die unbedingte Zustimmung des Großen Rates zur Amnestie viel eher erst in dem Momente erhältlich, nachdem die eidgenössische Behörde mit der Unterdrückung des ungesetzlichen Aufstandes ihre feste Absicht, die Verfassung und die Regierung im Kanton Basel zu schützen, durch die Tat bekundet hatte. Nur damit konnten alle gerechtfertigten Bedenken zerstreut werden¹¹⁶⁾.

II. Der erste Riß im schweizerischen Staatsgebäude¹¹⁷⁾.

1. Die Förderung der Insurrektion durch den Großen Rat von Zürich und Luzern.

Die durch das staatsrechtliche System des Bundesvertrages bedingte Unfreiheit der Gesandten hatte zur Folge, daß die eidgenössische Politik in Wirklichkeit nicht im eidgenössischen Parlament, sondern ~~im~~ ^{in den} Großen Räten und in den Landsgemeinden der Kantone bestimmt wurde. Demgemäß waren die radikalen Politiker in der Lage, ihren durch die Tagsatzung offiziell verleugneten Parteianhängern auf der Landschaft Basel durch die Instruierung der Gesandten zu Hilfe zu kommen und ein energisches Auftreten der Zentralgewalt gegen die revolutionären Or-

S. 207: „hohen Unwillen erregte bei vielen Ständen die klägliche Ausflucht von Basel, es wolle bis Austrag der Sache... weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren vornehmen.“

¹¹⁵⁾ Auch nach dem Reglement der Tagsatzung haben die mit keiner Instruktion versehenen Gesandten nicht ihre Stimme unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat abgegeben, sondern, ohne zu stimmen, „sich das Protokoll offen behalten“.

¹¹⁶⁾ Wir werden die Amnestiefrage noch in einem besonderen Abschnitt besprechen.

¹¹⁷⁾ Auf die gleichzeitigen Wirren in den Kantonen Schwyz und Neuenburg, die ebenfalls in unheilvoller Weise die Einheit der Schweiz bedrohten, können wir natürlich nicht eintreten.

ganisationen zu verhindern. So ergab sich in den sämtlichen Verhandlungen der Tagsatzung über den Basler Handel der grelle Widerspruch, daß die Tagsatzungsherren, die sich stets auf das allgemeine Wohl und Wehe des ganzen schweizerischen Vaterlandes beriefen, vor welchem die Interessen eines einzelnen Standes (Basel) zurücktreten müßten, in Wahrheit durch die Fäden einer kantonalen Parteipolitik hin- und hergezerrt wurden. Damit erlitt das Fundament des eidgenössischen Staatsgebäudes, welches in jener schwierigen Zeit ein festes Bollwerk hätte sein sollen, eine sehr bedenkliche Schwächung und Erschütterung. Der verstorbene Bundesrichter K. A. Brodtbeck¹¹⁸⁾ hat den gleichen Gedanken mit den Worten ausgedrückt, „daß das schöne, in den Protokollen reichlich erscheinende Lippenbekenntnis von der Notwendigkeit einer die nationale Einheit wahrenden Verständigung und Versöhnung aller Gegensätze gerade dem innern Gefühl einer bedenklichen Schwäche in dieser Beziehung entsprungen ist“. Dieses Gefühl verrieten auch die Repräsentanten Heer und Sidler, als sie am 2. September der Basler Regierung die Befürchtung aussprachen, daß es bei einer neuen Verhandlung der Basler Wirren auf der Tagsatzung „einen gewaltigen Riß“ geben könnte; die Verhältnisse seien sehr schlecht.

In drei Kantonen schlugen in jener kritischen Zeit die um die Folgen ganz unbekümmerten radikalen Politiker mit harten Hammerschlägen einen Riß im Mauerwerk des Schweizerhauses.

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir die Beschlüsse des Großen Rats in den Kantonen Thurgau und Zürich kurz angegeben; wir sehen uns nun genötigt, infolge der überragenden Wichtigkeit, welche die im Kanton Zürich herrschende Politik für Basel besaß, auf die Sitzung des zürcherischen Großen Rats vom 27. August zurückzukommen. Der spiritus rector jenes unheilvollen Beschlusses war der Jurist Friedrich Ludwig Keller (1799—1860).

J. C. Bluntschli¹¹⁹⁾ hatte seinen ursprünglichen Parteigenossen, dessen scharfen und schneidigen Geist er mehrfach hervorhebt, bewundert und als Führer der „Jungen“ anerkannt. Seite an Seite mit ihm kämpfte er für die Regeneration. Bald aber nahm er wahr, daß Keller „mit Menschen und Verhältnissen

¹¹⁸⁾ Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts. 1932 S. 58.

¹¹⁹⁾ J. C. Bluntschli: Denkwürdiges aus meinem Leben. Band I, S. 116 ff. Ferner Allgemeine Deutsche Biographie (A. D. B.) S. 570—579. Die von Bluntschli überlieferte Charakterbeschreibung macht einen durchaus objektiven Eindruck und zeigt deutlich das Bestreben, dem ehemaligen Freunde und berühmten Juristen gerecht zu werden.

spielte... und zuweilen auch der kalten Selbstzucht die Zügel schießen lasse“¹²⁰⁾. Das Auftreten Kellers in der Sitzung des Großen Rats vom 27. August schnitt das Band zwischen ihm und Bluntschli entzwei.

Seine heftige Hetzrede kann nur als politische Brunnenvergiftung bewertet werden. Er, der von den wirklichen Verhältnissen im Kanton Basel überhaupt keine eigene Kenntnis hatte und einzig auf die Pamphletartikel der radikalen Zeitungen abstellte, wollte die Ungültigkeit der Basler Verfassung nachweisen mit der den unparteiischen Untersuchungen der Repräsentanten widerstreitenden Behauptung, daß jene unter den Einflüssen des obrigkeitlichen Terrorismus mit völliger Ausschaltung des freien Volkswillens angenommen worden sei¹²¹⁾. Mit dem das Gefüge der Eidgenossenschaft allein noch zusammenhaltenden Bundesvertrag trieb der glänzende Jurist, ein Schüler Savignys, ein frevelhaftes Ballspiel unter Verwendung von rabulistischen Sophistereien. Zu Unrecht berief er sich auf den Staatsrat Usteri¹²²⁾, auf „unsere theuern Verewigten“ mit dem Argument, daß der Bund der Eidgenossenschaft zwar nicht aufgelöst sei, wohl aber der Bundesvertrag in seinen Grundlagen erschüttert. Auf den Geist des Schutzbundes, nicht auf den toten Buchstaben hinblickend, müsse man die Anträge der Kommission ins Auge fassen. Unbestreitbar war jedoch der Geist des Bundesvertrages, ob man ihn nun billigte oder nicht, in der Souveränität der Kantone konzentriert.

Keller verwendete ein zügiges politisches Motiv, das bekannte Werkzeug der radikalen Zeitungen; er malte die Gefahr einer finstern Reaktion an die Wand. Basel würde das Zentrum aller bereits entstandenen und künftigen Reaktionen werden, wenn

¹²⁰⁾ Als Eduard Sulzer einst bemerkte, Keller wolle die Gerichte souverän machen, erwiderte Bluntschli: „Allerdings, und Keller will der Souverän des Souveräns werden.“ Dies geschah denn auch sofort nach der Verfassungsrevision; Keller wurde Präsident des Obergerichts.

¹²¹⁾ Der Staatsrechtslehrer Professor Ludwig Snell, der das gleiche hohe Ansehen wie Keller genoß, fügte dem Referate im „Schweiz. Republikaner“ Nr. 65 die Erläuterung bei: „Zum Hohn aller Rechtsbegriffe wurde den unglücklichen Landleuten unter dem Geklitze der Waffen eine Verfassung zur Annahme vorgelegt, die nur von der Aristokratie, nicht aus der Gesamtheit des Volkes ausgegangen war. Die Landschaft sank indessen in immer tiefere Unterdrückung herab.“ Dabei war die Basler Verfassung mindestens so freisinnig wie die zürcherische; s. I Teil, S. 195, 196 und 365.

¹²²⁾ Die „Bündner Zeitung“ schrieb in Nr. 48: „Hätte der sel. Usteri am 27. August im Großen Rat von Zürich gesessen, jener Beschluß wäre nie und nimmer gefaßt worden.“

man nicht einschreite. Von dem Grundsatz der Nichtintervention müsse man zu dem Prinzip der steigenden Intervention übergehen¹²³).

Die von der reinen Parteipolitik diktierte Rolle Kellers im Großen Rat versetzte Bluntschli in die heftigste Empörung. In einem Brief an den Staatsrat Ferdinand Meyer¹²⁴) beklagte er sich über den Übermut Kellers, der trotz seiner juristischen Fähigkeit sich um keine Gerechtigkeit kümmere und sich nur durch den Parteihaß leiten lasse. Die Erkenntnis des falschen Charakters entrüstete hauptsächlich den ehrlichen und ehrenhaften Bluntschli, der seinen bisherigen Freund genau durchschaute und überzeugt war, daß Keller nur aus Heuchelei den wilden Fanatiker spielte, während die kalte egoistische Berechnung seine einzige Triebfeder war¹²⁵). In der Absicht, sich durch die hochgehenden Wogen des Radikalismus der Landpartei emporheben zu lassen, gab er die Stadt Basel und zugleich seine früheren Parteianhänger, die Zürcher „Gemäßigten“, den Feinden preis¹²⁶). Zwei Jahre später fiel die Stadt Basel der Willkür des zum Obmann des Schiedsgerichts ernannten Keller zum Opfer.

Wie richtig Bluntschli geurteilt hatte, erwies sich nach der Niederlage der Zürcher Radikalen im Straußhandel (1839). Keller siedelte 1843, da ihm die kantonale Politik keinen Erfolg mehr verhieß, nach Deutschland über und verwandelte sich sofort in einen überzeugten Parteimann der absoluten Monarchie. Bezeichnend ist das Detail, daß er in der frommen Stadt Halle sich zum Kirchenbesuch bequemte, den er in Zürich stets verachtet hatte. In Berlin (seit 1847) wußte er sich die Anerkennung des Adels (Keller von Steinbock)¹²⁷) und den Zutritt zu

¹²³) s. Heusler I, S. 128.

¹²⁴) Wilhelm Oechsli: „Briefwechsel Johann Caspar Bluntschli, Frauenfeld“, 1915, S. 234 ff.

¹²⁵) Bluntschli, „Denkwürdiges“, S. 140: „Am meisten kränkte es mich, daß Keller, der geistig den gewöhnlichen Radikalismus verachtete, sich nun zum Haupt der radikalen Partei erheben ließ. Er spielte mit den Menschen und dieses Spiel schien mir unwürdig.“

¹²⁶) Schreiben Bluntschlis an Meyer: „Die Verblendeten, welche immer noch hofften, er werde nach hergestellter Ruhe in unserm Innern seine Grundsätze wieder vertheidigen, die er aus Klugheit verleugnete, wurden nun enttäuscht und sahen in ihm einen gemeinen Parteimann, der Alles, auch seine Überzeugung, Freund und Feind, zu Boden trete, um seine unersättliche Herrschsucht zu befriedigen.“

¹²⁷) Unter Berufung auf einen alten Adelsbrief von 1487 und auf seinen ererbten Wappenschild in der alten Gesellschaft der Böcke. — Schade, daß er davon nichts gesagt hatte zur Zeit, als er gegen die Basler Aristokraten hetzte. A. D. B. S. 577 und 578.

den vertrauten Zirkeln des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu verschaffen. Er beriet die Minister und bekämpfte im Abgeordnetenhaus als Führer der Konservativen die nationalradikale Partei¹²⁸⁾.

Am 27. August hatte die liberale Partei sich im Großen Rat von Zürich noch sehr heftig zur Wehr gesetzt und für die Stadt Basel, deren Stellungnahme sie als gerecht anerkannte, bis nachts 11 Uhr einen erbitterten Kampf geführt¹²⁹⁾. Schließlich unterlag sie mit 75 Stimmen gegen 100. Nach der Schilderung Bluntschlis, wie auch nach der Korrespondenz im „Vaterlandsfreund“, bezeugte die Mehrheit der städtischen Bürgerschaft über den „bösen Samstag“ den heftigsten Unwillen. „Ich erinnere mich nie“, schrieb jener an Ferdinand Meyer, „so große Erbitterung gesehen zu haben als damals, und ich glaube nicht, daß man vor dem Gedanken geschaudert hätte, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen“. Mit klarer Einsicht offenbarte er das politische Gesetz, daß eine Partei, die sich von der Gerechtigkeitsliebe und der Mäßigung leiten lasse, keinen Sieg erringen könne. „Niemand hört auf solche Stimme; die Radikalen verlachen sie (wie oft hörte ich Keller darüber spotten und höhnen) und halten sie für Schwäche und Dummheit... Die Sieger werden nur immer übermüthiger.“ Die Prophezeiung erwies sich bald als richtig. Die von Keller verrathenen und eines kampfgewaltigen Führers entbehrenden „Gemäßigten“¹³⁰⁾ wurden seit der Niederlage vom 27. August in die Defensive ge-

¹²⁸⁾ Sehr merkwürdig ist die Angabe von Dierauer, 1917, Bd. V, S. 503, daß Keller sich der Regeneration „in selbstloser Hingabe und versöhnlichem Sinne“ gewidmet habe.

Wenig zu seiner Rolle als mitleidiger Helfer des armen Landvolks paßte seine sich dem Wucher nähernde Habgier, die Bluntschli etwas mildernd definierte als „Neigung, die harten und zwingenden Rechtsformen egoistisch auszunutzen“ (S. 573 und 577).

¹²⁹⁾ Bluntschli bezeichnete als die wesentlichsten Tatsachen der großen Ungerechtigkeit: 1. Die ganz einseitige Besetzung der gleichsam stereotypen Kommission. 2. Die Beschlußfassung einer kompakten Mehrheit, ohne die besten Gründe der andern zu achten. 3. Die offenbare Tendenz, Basel zu demütigen und das Verbrechen einiger Aufwiegler des Landes zu schützen. (Brief an Meyer.)

¹³⁰⁾ Zu den „Gemäßigten“, die in der Stadt auch als „Liberale“, später als die „Konstitutionellen“ bezeichnet wurden, gehörten neben Bluntschli hauptsächlich Oberrichter Ulrich, Dr. Finsler, Gysi-Schinz und der Staatsrat Ferdinand Meyer, der aber sehr darauf bedacht war, nicht den Zorn der radikalen Landpartei hervorzurufen (s. u.). Fernere hervorragende Parteigenossen sind in unserm I. Teil, Anmerkung 219 als Editoren und Mitarbeiter des Vaterlandsfreunds aufgezählt.

drängt¹³¹⁾ und erlagen den heftigen Angriffen der radikalen Gegner¹³²⁾. Demgemäß mußte sich auch ihr Parteiblatt, „Der Vaterlandsfreund“, schon im nächsten Jahre zum Sterben entschließen.

Ebenso ungünstig für Basel lagen die politischen Verhältnisse im Kanton Luzern. Cum grano salis könnte man die Gleichung aufstellen: Es verhielt sich

von Muralt: Ludwig Keller = Amrhyn: Kasimir Pfyffer.

Auch Joseph Karl Amrhyn gehörte dem städtischen Patriziat an. Seine politische Tätigkeit begann im Februar 1814 mit dem Eintritt in die Restaurationsregierung, die durch einen Handstreich das Bauernregiment der Mediation gestürzt hatte. Amrhyn übte mit dem üblichen Wechsel alle zwei Jahre die höchste Staatsstelle, das Schultheißenamt, aus. Als starker Hasser der Ultramontanen vertrat er eine freisinnige Richtung; doch liebte er als Diplomat der alten Schule aristokratische Formen und eine gesetzmäßige Politik. Dies brachte ihn in einen Gegensatz zu den einem wilden Radikalismus huldigenden jungen Führern der eigenen Partei. Namentlich geriet er unter den dominierenden Einfluß der Brüder Kasimir und Eduard Pfyffer und ihrer Gesinnungsgenossen. Sie duldeten ihn „als ein durch sein Ansehen und seine Arbeitskraft nicht zu verachtendes Hilfsmittel“¹³³⁾.

Obwohl Amrhyn sich schon seit 1829 mit den freisinnigen Reformen befreundete, hatte er bis zum Sommer 1831 seine Sympathien für die Stadt Basel bekundet; er war es gewesen, der als Präsident der Tagsatzung erklärt hatte, daß die Basler Verfassung zu den freisinnigsten der Schweiz gehöre. Die Basler Quellen des ersten Halbjahres 1831 stellen ihn als einen loyalen Freund dar. Mit der Schilderung der „Appenzeller Zeitung“, die ihn am 20. Juli mit von Muralt als das leuchtende Vorbild eines schweizerischen Staatsmannes rühmte, der eine sichere Garantie gegen Reaktionen biete, offenbarte sich je-

¹³¹⁾ Die „Appenzeller Zeitung“ nützte am 3. September die Situation sofort aus durch eine scharfe Polemik gegen den „vornehmen Stadtpöbel“ und die „Klatschversammlungen dieser armseligen Wichte“. Auch von Muralt hatte jetzt den ersten Stoß auszuhalten.

¹³²⁾ Zu nennen sind: Der Bürgermeister Hirzel, Heß, Staatsanwalt Ulrich, Dr. Furrer. Sie alle beherrschte der sich selbst den radikalen Kampftheorien unterwerfende Keller. A. D. B. S. 576.

¹³³⁾ A. D. B. I, S. 409. Amrhyn ist 1777 geboren und starb 1848; im Jahre 1841 zwang ihn der Sieg der Ultramontanen (Siegwart) zum Rücktritt.

doch eine Diskrepanz, die den Keim von Konflikten in sich barg. Seit dem mißglückten Ausmarsch vom 21. August zeigte Amrhyn einen zwiespältigen Charakter¹³⁴⁾, indem er im Privatgespräche meistens die Auffassungen des Basler Gesandten als zutreffend anerkannte und billigte, dagegen in der Sitzung der Tagsatzung seine Befangenheit verriet und La Roche wiederholt zu einem Protest provozierte¹³⁵⁾. Nach den aus der Insurgentenpartei stammenden Berichten¹³⁶⁾ wäre zu schließen, daß sich seine politische Unsicherheit bis zu einer doppelzüngigen Diplomatie gesteigert hätte. Wir hatten bei einer früheren Gelegenheit¹³⁷⁾ diese Annahme abgelehnt, sind aber nun doch hauptsächlich deshalb schwankend geworden, weil ein unverfänglicher Zeuge, der freisinnige Schaffhauser Bürgermeister von Meyenburg, Amrhyn sehr ungünstig charakterisiert hat. In seinen „Lebenserinnerungen“ tadelte er den Präsidenten der Tagsatzung, daß er sich durch die kritischen Zeitereignisse vollständig habe verwirren lassen¹³⁸⁾.

¹³⁴⁾ La Roche beschwerte sich am 25. (Trennung U 1), Amrhyn habe rabulistisch geantwortet. „Ich muß entnehmen, daß eine in seinem Charakter liegende stete Angst diesen Mann plagt, so daß er zwischen Thür und Angel ist und sich von der schlechten Parthey umgarnen und influenzieren läßt. Die übrigen Gesandten fühlten es mit uns und waren wenig erbaut von seinen Äußerungen.“

¹³⁵⁾ Am 26. August lag der Grund darin, daß Amrhyn die 20 Stunden vor der Sitzung eingetroffenen Depeschen der Repräsentanten wohl andern Gesandten, aber nicht La Roche gezeigt hatte, so daß dieser sich weigerte, dazu Stellung zu nehmen, da er sein Referat nicht habe vorbereiten können. Am 2. September lehnte Amrhyn eine Beratung des dringenden Hilfsgesuchs der Basler Regierung vom 31. August ab, verlas aber die von Dr. Frey und Spinnler überbrachte Beschwerde der sog. Verwaltungskommission, was La Roche zur heftigsten Empörung trieb. Andererseits Übereinstimmung der grundsätzlichen Auffassung lt. Trennung U 1, 4. und 5. September.

¹³⁶⁾ Berri-Brüderlin fand nach seiner Aussage bei Amrhyn eine überaus freundliche Aufnahme; er soll ihm zugestanden haben, daß eine ganz einseitige Orientierung die Tagsatzung zu voreiligen Schlüssen verleitet hätte. Amrhyn werde sein Bestes tun, um eine Abänderung der Instruktionen und eine Unterstützung des Basler Landvolkes zu bewirken. Nach dem Berichte von Dr. Frey an Gysendörfer. Trennung A 14, 31. August.

¹³⁷⁾ Behauptung von Dr. Hug; s. II. Teil, S. 89.

¹³⁸⁾ S. 25 (vgl. Anmerkung 5): „Schultheiß Amrhyn eröffnete in Gegenwart des diplomatischen Korps die Tagsatzung in der Jesuitenkirche; seine Rede erregte allgemeines Erstaunen als Muster großer Taktlosigkeit und vollständigen Mangels an politischer Umsicht. Selbst diejenigen, deren Grundsätze er proklamierte, trauten ihren Ohren nicht, und ich für meine Person erkannte erst an jenem Tage das Maß der unsäglichen Verwirrung, die über unser Land eingebrochen war. Bei

In den beiden wichtigen Sitzungen des Großen Rates vom 1. und 3. September trat zwar Amrhyn mannhaft für die Verfassung und die Gerechtigkeit ein, erlitt aber eine schmachvolle Niederlage durch seine eigene Partei. Die Gesandtschaft von Luzern war in der Sitzung der Tagsatzung vom 31. August ohne Instruktion gewesen und hatte sich das Protokoll offen behalten. Der Große Rat mußte sich daher nachträglich schlüssig machen, ob er dem Beschlusse der Tagsatzung beitreten wolle oder nicht¹³⁹). Dies gab einem der gefährlichsten Feinde der Stadt Basel die Möglichkeit, auf die eidgenössische Politik einen wichtigen Einfluß zugunsten der Insurrektion auszuüben.

Kasimir Pfyffer von Altishofen (1794—1875) gehörte mit Keller zu den hervorragenden Juristen seiner Zeit. Als Präsident des Appellationsgerichts errang er sich große Verdienste um die Reform der Luzerner Gesetzgebung und die Reorganisation der Rechtspflege. Von Keller unterschied er sich durch seine reine, jeder egoistischen Streberei abgeneigte Gesinnung, die er im Jahre 1834 bewies, als er die Wahl zum Schultheißen ausschlug, um seinen juristischen Aufgaben treu zu bleiben¹⁴⁰). Umso beklagenswerter war es, daß dieser für echt freisinnige Postulate kämpfende Geist sich durch die politische Leidenschaft verblenden ließ und sich nicht nur zum Protektor eines Pamphletblattes herabwürdigte, sondern, was noch schwerer wog, selbst die ganze Basler Streitsache durch die von den größten Verleumdungen getrübbte Brille des „Eidgenossen“ ansah. Weil er eine friedliche und gesetzliche Entwicklung mit stufenweisen Verbesserungen des Staatsrechts nicht abwarten wollte, hintertrieb gerade er, mit Troxler, im Jahre 1833 die Revision des verachteten Bundesvertrages¹⁴¹).

Unmittelbar nach dem Rückzug von Oberst Wieland hatte Pfyffer den Angriff gegen Basel eröffnet. Am 25. August hielt er eine lange, viel beachtete Rede über die Angelegenheiten von

dem Gala-Mittagessen sagte ein auswärtiger Gesandter zu seinem Nachbarn: ‚Mais c'est un homme terrible.‘ ‚Non, c'est un fou‘, antwortete der andere.“

¹³⁹) Gute Referate im „Vaterlandsfreund“ Nr. 61 und 62, „Berner Volksfreund“ Nr. 56 und 58, „Schweiz. Republikaner“ S. 342, „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 73.

¹⁴⁰) Seine großen Reformarbeiten lassen es als gerechtfertigt erscheinen, daß die Stadt Luzern ihm zu Ehren eine zum Bahnhof einmündende Straße benannt hat.

¹⁴¹) Noch verhängnisvoller war seine Wirksamkeit für die Gründung des Langentaler Vereins (25. September 1831) und anderer radikaler Schutzbündnisse, die zum Siebner Konkordat führten und die Schweiz bis an den äußersten Rand eines Bürgerkrieges brachten.

Schwyz und Basel. Scharf tadelte er das Prinzip der Intervention, welches die Tagsatzung veranlasse, gegen ein Volk zugunsten des faktischen Inhabers der Gewalt einzuschreiten. Damit gerate die Bundesbehörde in das Geleise des verdorbenen Staatsrechts der alten Eidgenossenschaft, wo der Eidgenössische Bund darin bestanden habe, daß die Regierungen sich gegenseitig Hilfe zur Unterdrückung des Volkes geleistet hätten.

In seiner ebenso einseitigen Rede vom 1. September erieferte er sich nun über die schreiende Ungerechtigkeit, daß man das Basler Landvolk der Regierung ausliefern wolle ohne Untersuchung und Vermittlung. Mit diesem Satz allein schon bewies er seine sich um keine Tatsachen kümmernde fanatische Tendenz, da er die zahlreichen objektiven Untersuchungsberichte der Repräsentanten und ihre bisherigen Versöhnungsversuche ignorierte, wie er auch den Artikel 5, der die weitem Friedensbemühungen der eidgenössischen Organe vorsah, unbeachtet ließ.

Unverständlich ist es ferner, daß der Präsident des Appellationsgerichts den rechtlichen Unterschied zwischen einer Diskussion *de lege ferenda* und *de lege lata* nicht kannte. Mit Keller wollte er den Artikel 4 des Bundesvertrages nicht so auslegen, wie er in Wirklichkeit *lautete* („Die Völker der Schweiz wären nach dieser Auslegung die unfreiesten von allen, nichts als Horden von Sklaven“) ¹⁴²⁾, sondern so, wie Pfyffer ihn *wünschte*. Im Eifer der Polemik gegen das zeitgenössische Interventionsrecht ließ er sich nun plötzlich, im vollen Widerspruch zu seiner Rede vom 25. August, zu einem Lob der in der alten Eidgenossenschaft üblichen „Vermittlungen“ hinreißen, indem er diejenigen aus den Jahren 1404, 1513 und 1653 pries. Im Großen Rat von Luzern merkte offenbar niemand seinen historischen Fehlgriff. Das erste Beispiel vom Jahre 1404 lag parallel zum Basler Streithandel. Damals hatten die Schwyzer die Landleute des äußern Amtes Zug gegen die Stadt aufgereizt und zu einem nächtlichen Handstreich mit einem Überfall und der Besetzung von Zug verleitet. Die andern Verbündeten, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden, intervenierten jedoch gestützt auf den Bundesvertrag von 1352 in der Weise, daß ihre Truppen die Landleute und die Schwyzer zur Unterwerfung zwangen. Der am 7. November 1404 verkündete Schiedsspruch der vier Orte *lautete* dahin, daß Schwyz für seine Hetzerei und Unterstützung

¹⁴²⁾ Ähnlich Baumgartner, S. 206: „Dem kahlen Buchstaben des Bundes wäre sein trauriges Recht widerfahren, wenn auch tausend Herzen geblutet hätten.“

der Rebellen mit einer Buße von 1000 Gulden bestraft wurde und seine politischen Verbindungen mit den Zuger Landleuten aufgeben mußte. Mit einem solchen Schiedsspruch wäre auch die Stadt Basel im Jahre 1831 zufrieden gewesen.

Auch das angeführte Beispiel¹⁴³⁾ von 1653 sprach gegen den Standpunkt Pfyffers. Allerdings hatten beim Beginn des Entlebucher Aufstandes die Vermittler der katholischen Orte am 18. März in Ruswil einen Rechtsspruch erlassen, wonach sie den Ämtern ihre verbrieften Rechte, das alte Herkommen und die guten Bräuche bestätigten, einige Lasten etwas erleichterten, aber auf die andern Klagepunkte nicht eintraten; vor allem erklärten sie den Wolhuser Bund als ungesetzlich und forderten seine Auflösung. Auch mit einer solchen entsprechenden Regelung wäre die Stadt Basel sofort einverstanden gewesen; die Reformen hatte sie bereits in Angriff genommen und an Stelle des alten Herkommens hatte sie dem Landvolk viel Besseres, eine neue Verfassung geschenkt¹⁴⁴⁾.

Nicht zu vergessen ist aber, was Pfyffer wohl übersehen hatte, daß die „Intervention“ nach dem Ausbruch des zweiten Entlebucher Aufstandes und seiner Ausdehnung auf die Kantone Bern, Solothurn und Basel eine ganz andere Gestalt annahm. Durch Blutgerichte, nicht durch gütliche Verhandlungen, ist die Revolution beendet worden unter Durchführung des ärgsten Schreckenssystems, bestehend aus den härtesten Folterqualen, den brutalsten Strafen an Leib und Leben und den noch grausamer wirkenden Verschickungen auf die Galeeren¹⁴⁵⁾. Es war daher geradezu lächerlich, daß Kasimir Pfyffer die eidgenössische „Ver-

¹⁴³⁾ Es ist uns nicht klar, welches Ereignis Pfyffer mit der Vermittlung vom Jahre 1513 meinte. Hatte er die Volksaufläufe in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn gegen die „Kronenfresser“ im Auge? Diese führten zu blutigen Strafurteilen, jedoch in der Form einer Lynchjustiz.

¹⁴⁴⁾ Heusler I, S. 119 hat auf die veränderte staatsrechtliche Struktur hingewiesen. In den früheren Jahrhunderten waren weitgehende Untersuchungen durch die Vertreter der verbündeten Orte, welche die Verfassung zu schützen hatten, notwendig, weil die letztere nicht einfach in einer Urkunde gelesen werden konnte. Vielmehr hatten die einzelnen Landbezirke, kleinere oder größere Städtchen, fast jedes Dorf und jeder Weiler mit dem regierenden Hauptort besondere Verträge abgeschlossen oder sich das Herkommen bestätigen lassen. Die Feststellung der geltenden Rechte zwischen den Regierenden und ihren sämtlichen Untertanen war demnach eine mühselige Arbeit, während im Jahre 1831 das gesamte Verfassungsrecht in einem kurzen, vom Bunde bereits sanktionierten Akt konzentriert war. Der Schutz der Verfassung war demnach, rechtlich betrachtet, zu einer sehr einfachen Sache geworden.

¹⁴⁵⁾ Nur Solothurn verfuhr damals verhältnismäßig gnädig.

mittlung“ vom Jahre 1653 als lobenswertes Muster dem verketteten Beschluß der Tagsatzung vom 31. August 1831 entgegenhielt.

In der Sitzung vom 3. September fand Pfyffer eine starke Stütze bei seinen Freunden Fürsprech Jakob Kopp, Mitglied der Regierung, später Schultheiß, Franz Ludwig Schnyder, Staatsrat und Gesandter auf der Tagsatzung, Staatsrat Steiger¹⁴⁶⁾, Hertenstein und Baumann. Schnyder warf der Stadt Basel ihren treulosen Überfall, „wie Räuber und Meuterer“ vor, den selbst Don Miguel, der grausame Tyrann in Portugal, nicht gewagt hätte. Ebenso scharf wetterte Hertenstein gegen die Stadt¹⁴⁷⁾ und noch schwereres Geschütz führte Kopp in seinem langen Referate auf. In leichtfertigen, von keinen historischen Kenntnissen beschwerten Ausführungen schilderte er die bisherige unglückliche Notlage des armen Landvolkes, das die Basler Spekulanten zu ihrer eigenen Bereicherung ausgenützt hätten¹⁴⁸⁾. Die Stadt habe die Bildung der Bauern absichtlich unterdrückt¹⁴⁹⁾, um servile Fabrikarbeiter zu erhalten. Empörend sei das Benehmen der Stadt, die stolz auf ihr Geld und ihre Kanonen zu den Waffen gegriffen habe, um Liestal zu überfallen, anzuzünden und ihre Bürger zu ermorden. Den Gipfel seiner auf einen allgemeinen Bürgerkrieg zusteuern den Rede bildete die unverhüllte Drohung mit der Sprengung der Tagsatzung:

„Man wird einwenden, ein solcher Schritt könnte die Auflösung der Tagsatzung herbeiführen: wohlan, es sei. *Ich wünsche* sie, wenn es dahin gekommen ist, daß die einen Stände nicht tun können, was zweckmäßig und gerecht ist, weil die andern nicht dazu stimmen. Die großen Kantone werden durch die kleinen

¹⁴⁶⁾ La Roche charakterisierte ihn so: „Er ist von Büren bei Sursee, ein hitziger junger gescheuter Revoluzzer, Theilhaber an der sauberen Zeitung und Freund von Casimir... Zweifelsohne Anbeter seiner Freunde und hat Aufträge von dem Comité neben jenen der Regierung.“ Trennung U 1, 27. August.

¹⁴⁷⁾ „Weil die unterdrückten Landleute sich gezwungen sahen, sich wider die fanatische Wuth der Basler zu vertheidigen, heißt man sie Rebellen.. Diese Regierung, aus dem Volk hervorgegangen, hat sich an den Eingeweidern ihrer Mutter versündigt, weil es sich nicht blindlings ihrem Fanatismus und ihrer Wuth unterwerfen wollte.“

¹⁴⁸⁾ s. hierüber I. Teil, S. 145 und 199 ff. Ferner die Untersuchungen der Repräsentanten v. Tschärner und Glutz von Blotzheim. Trennung U 2.

¹⁴⁹⁾ Der basellandschaftliche Schulinspektor Kettiger bezeugte: „daß im Zeitpunkt vor 1830 die Volksschulgesetzgebung in keinem Kanton mehr und den Prinzipien der neuen Schule entsprechender gefördert war als im Kanton Basel“. Heß, Schulwesen der Landschaft Basel, S. 293; vgl. ferner Basler Jahrbuch 1930, S. 48 ff.

gehindert und wenn an einer Versammlung zwei Meinungen herrschen, so ist es gleichgültig, ob sie da sei oder nicht.“

Vergebens versuchte Amrhyn gegen diese dem Geiste der Anarchie auf eidgenössischem Boden huldigende Brandrede aufzutreten. Mit ernstesten, eindringlichen Worten bekämpfte er die demagogische Hetze¹⁵⁰⁾ und die bewußt falschen oder mindestens leichtfertigen Behauptungen, um die Wahrheit¹⁵¹⁾, die Ehre und das Ansehen der Tagsatzung zu retten¹⁵²⁾. Seinen Kollegen Kopp tadelte er mit den Worten: „Ihm ist es also gleichgültig, ob die Tagsatzung und somit auch der Bundesvertrag aufgelöst werde? Nein, meine Herren, das kann nicht die Ansicht eines Regierungsgliedes sein, das wahrhaft und aufrichtig sein Vaterland liebt.“

Aber Amrhyn selbst wurde durch seinen Parteigenossen Kasimir Pfyffer zurechtgewiesen. Schon am 1. September hatte Pfyffer ihn aufgefordert, eine Instruktion vorzulegen, die dem Volkswillen besser entspreche. Nun griff er ihn wegen seiner Haltung auf der Tagsatzung noch schärfer an, indem er ihm gerade noch soviel zugestand, daß er nicht andere betrüge, wohl aber sich selbst. Der in die Enge getriebene Amrhyn suchte sich nun damit zu retten, daß er auf den Artikel 5 des Beschlusses vom 31. August hinwies mit der Begründung, daß ja dieser eine Erledigung der Volksbeschwerden ermögliche. Schon drei Tage nach dem Beschlusse legte also der Präsident der Tagsatzung den verdächtigen Artikel 5 in der von der Basler Regierung befürchteten Weise aus, im Widerspruche zu den Beschwichtigungsversuchen, die am 31. August die Bestimmung als harmlos dargestellt hatten. Denn es war ja unbestritten, daß die Luzerner Radikalen eine Verfassungsänderung erzwingen wollten. Sie selbst beanstandeten aber nun in ihren Vorwürfen gegen

¹⁵⁰⁾ „Daß er weder der Aristokratie noch der Diktatur von Einigen, welche Freiheit im Munde und im Herzen Ehrgeiz und Selbstsucht führen, das Wort reden werde.“

¹⁵¹⁾ Zur Frage der Verfassung bemerkte er: „Alle Nachforschungen der eidgenössischen Kommissäre haben ergeben, daß die Verfassung freiwillig und gesetzmäßig selbst von der Mehrheit der Landbürger angenommen worden ist.“ Der Standpunkt der Luzerner Radikalen, die sich um diese Feststellung einfach nicht kümmerten, war umso perfider, als die Annahme ihrer eigenen Verfassung durch das Volk keineswegs in glänzender, zweifelsfreier Weise erfolgt war (s. I. Teil, S. 365).

¹⁵²⁾ Mit Kraft und Würde erklärte er: „Ich bezeuge und bekräftige die Aufrichtigkeit und Rechtlichkeit der Bundesbehörde; sie will nur Ordnung im Kanton Basel und die entzweiten Parteien vereinigen... man scheint aber, indem man Tatsachen zitiert, die offenkundigsten nicht kennen zu wollen.“

Amrhyn die kautschukartige Form des Artikels, der für ihre Politik noch keine genügend sichere Handhabe biete¹⁵³).

25 Großräte wollten die Situation mit einem Amendement verbessern, um bei Annahme des Tagsatzungsbeschlusses die Stadt Basel, wenn sie nicht freiwillig den Wünschen der Tagsatzung entspreche, dazu zu zwingen. Aber Pfyffer beherrschte die Versammlung. Die Mehrheit lehnte mit 51 Stimmen den Antrag auf Beitritt zum Beschlusse der Tagsatzung vollständig ab.

Der kecke Ansturm des Advokaten Kopp¹⁵⁴) auf das eidgenössische Staatsrecht wäre verständlich gewesen, wenn er nichts anderes im Auge gehabt hätte als die gesetzliche Revision des alten, überlebten Bundesvertrages. Ein solches Programm hatte schon längst vor ihm ein Basler aufgestellt¹⁵⁵). Dies war jedoch nicht der Sinn seiner Rede; sie verriet vielmehr die gefährliche Tendenz, das gesamte Gefüge der Eidgenossenschaft vor der Schaffung einer neuen Staatsform zusammenzuschlagen und mit einer *va banque*-Politik die Anarchie auf eidgenössischem Boden zu riskieren¹⁵⁶) in der Hoffnung, das Vacuum später durch eine Zentralisationsverfassung auszufüllen. Im Jahre 1830 hatte noch Sidler in Olten die verständigen Worte gesprochen: „Wir wollen, daß Einigkeit und Einheit im Vaterland wachsen; aber wir wollen es auf dem ruhigen Wege der Überzeugung und der natürlichen Entwicklung; wir wollen nichts auf illegalem Wege, wollen nichts erstürmen, wollen nichts umwerfen, ehe wir etwas Besseres an seine Stelle setzen können“¹⁵⁷). Schon nach Jahresfrist war Sidler seinen eigenen Grundsätzen untreu geworden und hütete sich wohl, dem Toben des revolutionären Geistes entgegenzutreten.

Die derart in den Streit geworfenen Spekulationen für eine schweizerische Zukunftspolitik ließen die Wirren auf der Landschaft, die bei einer objektiven Untersuchung ganz nebensächlich

¹⁵³) Referat von La Roche. Trennung U 1, 4. und 5. September.

¹⁵⁴) Es ließ sich auch durch spätere Aufklärungen nicht beeinflussen; noch am 3. Oktober wiederholte er im „Eidgenossen“ die schweren Beschuldigungen gegen die Stadt: „Auf die Landschaft ward bei Nacht und Nebel eine Horde von 800 Mann abgesandt, um ganze Ortschaften zu überfallen, da zu sengen und zu morden unter den Unschuldigen wie den Schuldigen. — O du gerechte, väterliche Regierung!?! ... Unter diesen *aus unwidersprechlichen Tatsachen* geschöpften Ansichten etc.“

¹⁵⁵) Christoph Bernoulli; s. I. Teil, S. 169. Die zeitgemäße friedliche Revision scheiterte im Jahre 1833 gerade infolge des radikalen Sturmes gegen Basel.

¹⁵⁶) Dabei erklärte Kopp naiv, er sei keineswegs radikal. „Eidgenosse“ Nr. 79.

¹⁵⁷) „Schweiz. Beobachter“ 1830, Nr. 20 und 48.

gewesen wären, als den wichtigen Angelpunkt erscheinen, um den sich die Parteikämpfe im Sinne der beiden mächtigen Zeitströmungen drehten. Nun erscholl vom Basler Streit ausgehend das Feldgeschrei auf beiden Seiten:

Hütet euch vor der Reaktion! Hütet euch vor der Revolution!

2. Der Kampf gegen die Reaktion und gegen die Revolution.

Die schärfste Waffe der radikalen Partei bestand natürlich wieder in den drei bekannten Zeitungen von Trogen, Sursee und Zürich, welche ihre Leser immer mit der Gefahr der Reaktion in Aufregung versetzten, um diese Stimmung für ihre Angriffe gegen die Aristokratenstadt auszunützen. Für die Beurteilung der Kampfmethodik war es sehr interessant, daß die führenden Kräfte zuerst die Tagsatzung als wertvollen Aktivposten auf ihrer Seite buchten und demgemäß eine starke Zentralgewalt wünschten, aber sofort, auf das Signal der „Appenzeller Zeitung“ eine Schwenkung um 180° vollzogen, um der Bundesbehörde den Gnadenstoß zu versetzen. „Nichts entrüstet das Schweizervolk mehr als die Nichtbeachtung des Tagsatzungsbeschlusses“, hatte die „Appenzeller Zeitung“ im verflossenen Januar geschrieben, als die Basler Regierung dem ausgesprochenen Wunsche jener Behörde nach einer allgemeinen Amnestie nicht am nächsten Tage schon entsprochen hatte. Damals, im Konflikt mit Basel, galt die Tagsatzung in den Augen der Radikalen noch als die mit der Gloriole der obersten Bundesmacht versehene Institution, der man unbedingten Gehorsam schulde. Ihr Beschluß wurde als der Schrei des gesamten Schweizervolkes erklärt. Noch Ende August trat der „Eidgenosse“ für die kraftvolle Autorität der Tagsatzung ein mit einem warmen Appell: „Traurig ist es allerdings, daß die Behörden zum Handeln zu lahm oder zu unentschlossen sind... Darum, o ihr Tagsatzungsherren zu Luzern! fasset zu Herzen die erhaltene große Lehre, benützet und leitet die hehre Kraft, die sich unter dem eidgenössischen Volke zeigt und seinen guten Willen... Die Eidgenossen schließen sich so gern an Euch an; schließt auch Euch an sie an!“ Im gleichen Sinne beklagte es „Der Eidgenosse“ drei Tage später, daß die Repräsentanten ohne Unterstützung durch Truppen in den Kanton Basel gereist seien. Ebenso wenig war der „Berner Volksfreund“ am 1. September von der „lahmgeheißenen“ Tagsatzung befriedigt. Auch er verlangte von ihr eine Kraftaktion.

Ganz entgegengesetzt war jedoch der Revolutionär Troxler eingestellt; er ahnte, daß bei einer Stärkung der Zentralgewalt und der Auslösung ihrer Energie der Schuß hinten hinausgehen könnte¹⁵⁸). Deshalb erwies er sich sofort als Gegner einer Lösung der Basler Wirren durch eine Kraftübertragung an die Tagsatzung, wobei allerdings der blendende Lehrer der Philosophie eine eigentümliche Logik verriet. Erst zwei Wochen waren verflossen, seit sich Troxler über das schmachliche Versagen der nicht rechtzeitig eingreifenden Polizeimacht in Basel beklagt hatte unter Anrufung der ganzen Schweiz als Zeugen für den ruchlosen Meutererüberfall. Nun aber, nachdem der Aufstand auf der Landschaft die paar Steinwürfe gegen seine Haustüre an Bedeutung übertroffen hatte, erschien dem Staatsrechtslehrer die politische Meuterei wieder in einem harmlosen und geradezu sympathischen Lichte; jetzt konnte er seinen Abscheu vor dem Eingreifen einer staatlichen Autorität nicht verbergen.

Gegen die von der Tagsatzung am 26. August in die Wege geleitete Beruhigung der Landschaft kämpfte der Demokrat Troxler in der „Appenzeller Zeitung“ mit seinem leidenschaftlichen Fanatismus. Sein Kampfaufruf hatte als Signal für die folgende Opposition der Radikalen gegenüber der Tagsatzung eine wichtige grundsätzliche Bedeutung; er lautete in der Hauptsache:

„Das Unglaubliche geschah in der Tagsatzungssitzung vom 26. ... Gierig und hartsinnig ergriff die starke und noch immer übermütige Parthey der Feinde aller Volksfreiheit und Nationalität zum gänzlichen Niederhalten des Landvolks die nämliche Waffe, die die freisinnigen Gesandten bloß zum Schutze der allgemeinen Ordnung dargeboten hatten... nämlich bewaffnete Einmischung soll das Mittel zur unbedingten Unterdrückung der unglücklichen Landschaft Basel werden... Vom Beschluß der Tagsatzung vom 22. August bis zur Metzelei auf einem Schaffote mögen vier oder fünf Schritte, wie derjenige vom 26. war, genügen und die volksfeindliche Hydra mag dann ungestört auch anderswo ihren Opfern nachgehen! Nur drei Gesandtschaften sahen den Schlund vor sich, in den die Hoffnung aller Bessern hinsinken soll... Sollen mit der Hinopferung der Freiheit von 30 000 Landbürgern des Kantons Basel die Annalen der verjüngten Schweiz beginnen? Sollen Verfolgungen,

¹⁵⁸) Die gleiche Witterung hatte Dr. Hug; er schrieb am 25. an den Staatsschreiber von Freiburg: „Eigene Hilfe und Beistand müssen gewähren, was die Bundesbehörde im allmählichen Absterben nicht zu leisten vermag.“ Trennung A 13.

Kerker und Landesverweisungen und was alles von Brutalitäten die Rachsucht einer verstockten Faktion ersinnen kann und gewiß ersinnen wird, der schweizerischen Reorganisation die blutige Krone aufsetzen oder soll nicht vielmehr der Geist edler Versöhnung auf dem Wege der Vermittlung siegen?... Von Basels gegenwärtigen Herrschern kann nur Schmach und Schande und Unglück für die gesamte Eidgenossenschaft ausgehen!“

Dieser Artikel war am 31. August erschienen; am 2. September sekundierte der „Schweizerische Republikaner“ seiner Kollegin:

„Die Tagsatzung aber beschließt, daß das Basler Landvolk sich der herrschenden Faktion unterwerfen soll und will es mit Gewalt dazu zwingen. Damit¹⁵⁹⁾... ist sie in den § 4 der alten Bundesverfassung zurückgefallen, der für die freie Eidgenossenschaft ein Unding ist, weil er die Unterdrückung der einzelnen Kantone durch die Aristokratie bezweckt.“

Am 5. September setzte wiederum die „Appenzeller Zeitung“ ihren Angriff fort: „Schweizer, Eidgenossen! wenn Ihr's nicht glaubt, wie das Landvolk Basels tyrannisiert wird, so kommt in die Nähe dieses Kantons, und wem auch dann das Herz nicht blutet über den Greueln, die dieses Volk erduldet, dann ist in Euch, wie in den Baslern, aller Menschensinn und alles Gefühl für Recht erstorben! Doch Ihr kennt sie schon genug die unmenschlichen Handlungen alle... Ihr werdet nicht zugeben, daß dieses so heldenmütig für seine Freiheit kämpfende Volk wieder in die Fesseln der Tyrannei geschmiedet werde.“

Auf der andern Seite deckten die liberalen für Verfassung, Gesetz und Ordnung einstehenden Zeitungen die Umsturzpläne der Gegner auf. Die „Bündner Zeitung“ hatte am 24. August ihre laute Stimme der Empörung über die Anzettelung des neuen gefährlichen Aufstandes ertönen lassen und sehr bezeichnenderweise ihren Angriff in der Hauptsache nicht gegen die sichtbaren Leiter zu Liestal, sondern gegen die treibenden, im verborgenen Hintergrund stehenden Kräfte gerichtet: „Ihr habt Euch verrechnet, wenn Ihr glaubt, man kenne Euch nicht, man blicke nur hin auf die elenden Kreaturen in Liestal. Ihr aber bleibt unbemerkt... Wir sind nur einfache Bürger, aber soviel wissen wir: Man ist in der ganzen Schweiz Eurer Hetzereien und Umtriebe müde und es gibt in allen Kantonen der Wackern

¹⁵⁹⁾ Mit der ferneren Ausführung, daß die Intervention dem Geist der früheren Instruktionen zur Nichteinmischung widerspreche, indem sie dem Basler Landvolk eine Verfassung aufzwinge.

genug, um Euch und Eure Rotten endlich zum Schweigen zu bringen!“

Am 31. August war in der gleichen Zeitung zu lesen: „Man kapituliert... zu Gunsten einer Faktion, der nichts heilig ist, welche die niedrigsten Mittel zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke anwendet und offenbar das Vaterland in den Abgrund des Bürgerkrieges stürzen will, insofern sich nicht Alles vor dem neuen Götzen beugt.“

Der „Vaterlandsfreund“ unterstützte die „Bündner Zeitung“ in der Nr. 56 vom 29. August mit der Feststellung: „Daß dieser von Anfang an schändliche, in seinen Folgen entsetzliche Aufbruch der Liestaler ohne bestimmte äußere Veranlassung durch vorbereitete planmäßige Anstalten künstlich aufgeregt wurde, ist jedem Unbefangenen auf den ersten Blick klar... Die anarchischen Blätter schrien seit einiger Zeit immer lauter gegen Basel.“ Damit wurde eine von den wichtigsten radikalen Führern abgeschlossene „Rigiverschwörung“ in Zusammenhang gebracht¹⁶⁰).

„Die einzelnen Liestaler“, folgerte die Zeitung, „hätten nicht gewagt, ohne fremde Hilfe, ohne Rath und Beystand gewichtiger Partheymänner zum zweiten Mal den Bürgerkrieg anzufachen, den sie das erste Mal so erbärmlich führten“. Aus diesem Grunde erhob der „Vaterlandsfreund“ eine schwere Anklage gegen die heimlichen Drahtzieher, denen er die Schuld an dem drohenden Unglück eines Krieges mit dem Tod der vielen Unschuldigen, mit der Zerrüttung der Familien, der innern Zerfleischung und dem Untergang der schweizerischen Freiheit durch fremde Kanonen und Bajonette zuschob. Er forderte eine *starke* Regierung, die mit entschiedener Macht gegen alle durch den erhitzten Parteigeist Verblendeten auftreten sollte. Mit aller Energie trat der „Vaterlandsfreund“ für die Beschlüsse der Tag-satzung ein. „Die auffallende Wuth, mit welcher die drei radi-

¹⁶⁰) Die Berner „Allgemeine Schweizer Zeitung“, von ihren Gegnern als die „allergemeinste Zeitung“ betitelt, brachte darüber am 26. August etwas Näheres: Staatsanwalt Ulrich von Zürich, Dr. Brunner aus Küßnacht, Fischer von Merischwanden, die Brüder Schnell, die Führer des Berner Freisinns, sollten auf dem Rigi „vor einiger Zeit“ Verabredungen in der Angelegenheit der Kantone Schwyz und Basel getroffen haben; anderseits wurde dem Kasimir Pfyffer die Anstiftung der Oltener Expedition unter Disteli zugeschrieben. Prompt folgten zwei Dementi: Die Brüder Schnell seien nicht auf dem Rigi und Pfyffer nicht in Olten gewesen; die „Basler Zeitung“ replizierte, daß Pfyffer im Wirtshaus „zum Adler“ in Sursee an der Anwerbung der Hilfstruppen durch allerlei Vorspiegelungen und Geldangebote mitgewirkt habe. („Volksfreund“ Nr. 52, „Eidgenosse“ Nr. 71, „Basler Zeitung“ Nr. 118.)

kalen Blätter der Schweiz... gegen den Beschluß der Tagsatzung vom 31. August und die Tagsatzung selbst eifern, ist uns ein sprechendes Zeichen dafür, daß die Tagsatzung richtig und würdig gehandelt hat, als sie jenen Beschluß faßte... Die Tagsatzung hat die Sache der Freiheit vertheidigt gegen den Despotismus der Lüge, Rohheit und des Verbrechens.“¹⁶¹⁾

Daß auch die „Basler Zeitung“ vor dem drohenden Umsturz warnte und den der Stadt Basel aufgezwungenen Kampf als Vorspiel für die zwei größten der Eidgenossenschaft drohenden Übel, Bürgerkrieg und fremde Vermittlung, ansah, ist wohl zu verstehen. Den Redaktor Heusler hatten die feindseligen Großratsbeschlüsse der Kantone Zürich und Thurgau in große Aufregung versetzt, der es zuzuschreiben war, daß er gegen die „widerrechtlichen, entehrenden Instruktionen“ recht scharf eiferte (Nr. 109). Sie sind „anarchisch, indem nach denselben Grundsätzen in jedem Kanton jeder tobende Volkshaufe die angenommene Verfassung in Zweifel ziehen könnte. Basel wird sich also solchen infamen Instruktionen nie unterwerfen... Sollte man zum Äußersten gegen uns schreiten wollen?... so wird Basel seine Ehre, seine Freiheit und sein Recht mit den Waffen zu wahren wissen; es wird sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Vogtei der Demagogen erniedrigen lassen“.

Von allen Seiten, in offiziellen Rapporten, in Zeitungsartikeln, durch ausgestreute Gerüchte, sogar in diplomatischen Schreiben prophezeigte man den Krieg. Besonders ein Bericht des Statthalters Christ vom 5. September hatte sich sehr deutlich ausgesprochen, indem er die Absicht der Aufständischen in Liestal enthüllte, mit ihrem Trotz die Aufregung im Schweizervolk immer mehr zu steigern und dieses gegen die Tagsatzung aufzuhetzen, um ihre Auflösung herbeizuführen; der Bedrohung durch ein Truppenaufgebot werde die revolutionäre Leitung mittelst Verführung der Soldaten zum Abfall begegnen. Den Gedanken eines Staatsstreiches hatte schon der „Waldstätter Bote“ am 20. August geäußert¹⁶²⁾; eine volkstümliche Bestätigung lieferte der Anführer eines Volksauflaufes in Waldenburg mit der Prahlerei, es würden nicht mehr als 24 Stunden vergehen, bis man die Spitzbuben in Luzern auseinandertreibe¹⁶³⁾.

¹⁶¹⁾ Nr. 60 vom 12. September.

¹⁶²⁾ Er behauptete, daß die Radikalen mit dem Aufstand in der Landschaft einen starken Zuzug von Freischärlern hätten provozieren wollen, um dann nicht gegen Basel, sondern nach Luzern zu marschieren und die Tagsatzung zu sprengen.

¹⁶³⁾ Trennung A 14, 26. August.

Die Gefahr eines Bürgerkrieges erhielt einen recht drohenden Anstrich durch eine Meldung, daß Berner Offiziere am 28. August in Liestal dem Repräsentanten Sidler erklärt hätten, wenn die Tagsatzung das Basler Landvolk nicht unterstütze, werde das Schweizervolk gegen sie ziehen¹⁶⁴). Dieser Bericht war aus dem Grunde nicht belanglos, weil zur gleichen Zeit die Balsthaler eine große Menge von Berner Freischärlern erwarteten, wie denn auch ein von Gutzwiller abgesandter Agent in den Bezirken Wangen und Aarwangen für die Absendung von bewaffneten Freischaren nach dem Kanton Basel willige Bereitschaft und sogar eine bestimmte Zusage gefunden hatte¹⁶⁵). Das sehr bedenkliche Übergreifen der Basler Wirren in den Kanton Bern¹⁶⁶) ängstigte den Berner Schultheißen von Wattenwil, der die Zukunft in einem sehr trüben Licht erblickte. In einem vertraulichen Brief vom 30. schüttete er der Basler Regierung sein Herz aus, wobei er die Leitung der Berner Politik als eine wahre Schande bezeichnete¹⁶⁷). Auch er glaubte an das Bestehen eines allgemeinen Revolutionsplanes für die Schweiz und zwar im Zusammenhang mit Frankreich. Das seit der Julirevolution nie verstummende Gerücht, daß ein Comité directeur in Paris die Umwandlung der Schweiz in einen Einheitsstaat beabsichtige, erhielt wieder frische Nahrung. Sogar der französische Botschafter Rumigny, ein Gegner der französischen radikalen Partei, schenkte

¹⁶⁴) Die Repräsentanten bestätigten, daß am 28. August die Abgeordneten aus den Bezirken Burgdorf, Langenthal und Sumiswald vor ihnen die Erklärung abgegeben hätten, daß das Berner Volk kräftig für die Landschaft eintreten werde, wenn sie etwas zu besorgen hätte. Von einer defensiven zu einer aggressiven Hilfe ist bekanntlich oft nur ein kleiner Schritt. (Trennung U 2, S. 24 und 47.)

¹⁶⁵) Der Amtmann von Langenthal hatte die tatkräftige Hilfe der Schützengesellschaften der Ämter Aarwangen und Wangen versprochen. Die Berner Regierung war gerade noch stark genug, um eine Volksbewegung abzubremesen, wagte aber nicht einmal, den Amtmann einem Verhör zu unterziehen. Trennung A 13, 24., 25. August, A 14, 30. August.

¹⁶⁶) Zur weitem Aufregung trug ein Privatbrief aus Burgdorf vom 24. bei, daß man auf den Landstraßen vielen Leuten aus den Kantonen Zürich, Aargau, Bern und Solothurn begegne, die sich zur Hälfte der Aufstandspartei anschließen wollten. (Trennung A 13.)

¹⁶⁷) „Wir sehen in den Wahlprotokollen die wildesten und schlechtesten Radikalen des Kantons.“ Eine ähnliche, mit Basel sehr sympathisierende Einstellung verriet der Aargauer Regierungsrat Furner, mit dem sein Kollege Fetzer übereinstimmte: „Hätten wir ein halbes Dutzend schlechte, verworfene Menschen weniger und hörte die versuchte Aufrührpropaganda aus Appenzell und Sursee und dann auch das geheime Treiben einiger bekannter Männer auf, so wäre Ruhe und Ordnung und auch Zufriedenheit wieder vollständig hergestellt. (Trennung A 13, 24. August.)

den Befürchtungen von Wattenwils Glauben und bat die Basler Regierung in einem sehr schmeichelhaften Schreiben um nähere Belege. Die Basler Behörden hatten indessen solche nicht zur Hand, leiteten aber am gleichen Tage das Gerücht nach Lörrach weiter in der abweichenden Form, daß Pfyffer, Zschokke, Troxler und Bruggissen ein Komitee in Olten zum Zwecke der Zentralisierung der Schweiz gebildet hätten.

Die erstere, von Bern ausgehende Fassung der Alarmbotschaft erschien in der „Bündner Zeitung“ (Nr. 50), sei es, daß die Redaktion von sich aus die Befürchtungen hegte oder daß sie vom Gespräche des Berner Schultheißen mit dem französischen Gesandten auf irgend eine Weise Kenntnis erhalten hatte: „Es ist nur allzugewiß, daß Etliche Ehr- und Herrschsüchtige in unserer Eidgenossenschaft im Einverständnis mit der Französischen Kriegspartei sich verbunden haben, eine fremde Intervention herbeizuführen, um dann entweder das Einheitssystem der Schweiz gegen den gesamten Volkswillen mit Gewalt durchzusetzen oder durch die Schweiz das zu erwirken, was sie bisher vergeblich durch Italien und Belgien zu bewirken erhofft hatten: unvereinbares Zerwürfnis zwischen den großen Mächten und Ausbruch eines europäischen Kriegs.“

Diese politischen Befürchtungen hatte die „Bündner Zeitung“ nicht aus der Luft gegriffen. Sie wurden stark unterstrichen durch zwei in der schweizerischen Presse erschienene Äußerungen von französischen Politikern. Nach der einen soll der französische Minister Mauguin im Frühjahr 1831 erklärt haben, die Revolution sei in der Schweiz zu früh vollendet worden; andererseits hatte eine Pariser Zeitung die Schweiz geradezu zum Anschluß an Frankreich nach Durchführung der Revolution aufgefordert¹⁶⁸).

Die im Vordergrund stehenden Staatsmänner waren nicht die einzigen, die mit Sorgen an einen Bürgerkrieg dachten; auch im Volke war diese Psychose sehr verbreitet, wie ein aus der Innerschweiz stammendes Bündnisangebot an die Stadt Basel bewies. Der Schützenmeister von Wolfenschießen richtete an die Regierung ein Subventionsgesuch mit dem Versprechen, daß der Schützenverein bei kommender Revolution der Stadt zu Hilfe

¹⁶⁸) Das „Journal des Communes“; dagegen wurde eine den Schweizerischen Blätterwald rasch durchlaufende Meldung des „Vaterlandsfreundes“, daß der französische Gesandte in Luzern die Warnung ausgesprochen habe, wenn die Schweiz die öffentliche Ruhe nicht zu behaupten wisse, so dürften ihr ganz unerwartete Dinge von Außen bevorstehen, dementiert und scheint auch in der Tat eine „Ente“ gewesen zu sein. „Vaterlandsfreund“ Nr. 55 und 56; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 70.

eilen werde mit einigen Hundert Kriegern, „die gleich den Wilden mit scharpfem Gerasel und mit jauchzendem Geschrey sich Eueren Feinde zu treten würden... wie die Vorväter zu Sempach“.

Man würde sich täuschen, wenn man diese merkwürdige Schrift nur als einen harmlosen, heitern Scherz bewerten wollte; sie hatte symptomatische Bedeutung. Bei aller Naivität war der biedere Schützenmeister von Wolfenschießen ein Vorläufer der Sarnerkonferenz.

In der schweizerischen und der gesamten europäischen Politik war viel Zündstoff vorhanden, der zu einem großen Feuer gereicht hätte. Im Osten hatte der Blitz in Polen eingeschlagen, und im Westen bildete die Revolution in Belgien und in der Schweiz selbst außer den Basler Wirren der Streit im Kanton Schwyz und der Putsch im Kanton Neuenburg eine schwere Gefährdung. Die bösen, niedrig hängenden Wetterwolken hatten eine schwüle Luft geschaffen, in der sich auch die Gesandten auf der Tagsatzung unbehaglich fühlten. Der auf ihnen lastende Druck war so stark, daß er sie noch einmal zu einer den Frieden verheißenden Einigkeit zusammenzwang, ohne die Friedensstimmung in den Herzen wirklich herbeizuführen.

3. Der Kompromiß auf der Tagsatzung ¹⁶⁹⁾.

Am 28. August hatten die Repräsentanten an alle Gemeinden ein Zirkularschreiben versandt und darin die für die Wahl einer provisorischen Regierung einberufene Delegiertenversammlung in Liestal als verfassungswidrig erklärt; mit Nachdruck stellten sie die Forderung der sofortigen Auflösung aller ungesetzlichen Behörden auf der Landschaft. Aber die am 29. August ausgeübte Organisationstätigkeit der von den Repräsentanten nicht verhinderten Delegiertenversammlung, die sich um keine mangelhafte Legitimation und um keinen Willen der Tagsatzung kümmerte, war die Peripetie gewesen, die das äußerst bresthafte, mit schwerer Schlagseite versehene Schiff des neuen provisorischen Staates auf den Wogen des Revolutionssturmes eben noch ungefährdet umfahren konnte. Die dem Experiment von der Klippe aus untätig zuschauenden Repräsentanten mußten jetzt betrübten Herzens (Sidler wohl ausgenommen) ihre Wahrnehmung, daß auf der Landschaft an der Konsolidierung weiter gearbeitet werde, der Tagsatzung übermitteln. Der Widerspruch der Landschaft gegen

¹⁶⁹⁾ Trennung A 14 und 15, U 1 und U2. Abschiede S. 142 ff.

die Beschlüsse der Tagsatzung trete immer stärker hervor; die Aufregung der Gemüter nehme einen immer bedenklicheren Charakter an, und der Zustand der großen Spannung werde die Ordnung ganz untergraben. Die Hauptursache der beharrlichen Widersetzlichkeit sei der Einfluß, den die in Liestal sitzende neue Behörde ausübe, wobei sie die Einwohner durch die verschiedenen Mittel, unter denen auch der Terrorismus nicht zu verkennen sei, von der gesetzlichen Ordnung abbringe. Diese ununterbrochenen Bemühungen seien nach der Auffassung der Repräsentanten die Hauptursache der beharrlichen Widersetzlichkeit. Gleichzeitig sprachen die Repräsentanten der Regierung von Basel ihre Anerkennung aus mit den Worten, daß sie einer milden und versöhnenden Stimmung Raum gebe und zu früher kaum erwarteten Anträgen geneigt sei; allerdings werde sie nicht weiter gehen, als sie mit ihrer Pflicht und Ehre vereinbaren könne¹⁷⁰). Mit der Feststellung der Repräsentanten, daß die Regierung durch das ihnen abgelegte Versprechen auf Verzicht jeder Gewaltausübung gelähmt sei und der Verschlimmerung der Verhältnisse ohnmächtig zusehen müsse, legten sie indirekt das Geständnis ab, daß sich unter ihrem Schutze die Entwicklung der Revolution durch die terroristischen Mittel vollziehe.

Sie versuchten nun allerdings am 3. September eine Gegenwirkung zu entfalten durch zwei papierene Erlasse. Der eine enthielt den förmlichen Befehl an die Mitglieder der Verwaltungskommission, der klar ausgesprochenen Willensmeinung der Bundesversammlung Genüge zu leisten und sich binnen zweimal 24 Stunden (bis zum Abend des 5. Septembers) aufzulösen. Das zweite Schriftstück war eine Proklamation an die Bevölkerung mit der Warnung vor den verfassungswidrigen, von der Tagsatzung aufgelösten Behörden in Liestal. Vorsichtigerweise legten die über die Abgrenzung ihrer Kompetenzen immer ängstlich besorgten Repräsentanten den Entwurf der Proklamation zuerst der Tagsatzung zur Genehmigung vor, indem sie die Hoffnung aussprachen, daß er eine erwünschte Wirkung im Kanton Basel hervorbringen werde; sie fügten jedoch sogleich bei, daß sie dies doch nicht glaubten, sondern vom Gegenteil überzeugt seien. Die Repräsentanten wollten also dem am Fieber leidenden Patienten ein Rezept zu schlucken geben nach dem alten Prinzip: Hilft es nichts, so schadet's nichts.

Die Repräsentanten waren nicht allein am Mißerfolge ihrer Politik schuld. Eine von Luzern ausgehende Kraftquelle stärkte

¹⁷⁰) IX. Bericht vom 3. September. Trennung U 2 und Abschiede S. 142.

die Insurgentenführer; einen unverdächtigen Zeugen für die unter der Oberfläche wirksamen Beeinflussungen besitzen wir in einem Prominenten der Aufstandspartei selber. Dr. Emil Frey hatte in der Zeit, als er zwischen der Übernahme der Führung und dem Rückzug noch schwankte, dem Statthalter Gysendörfer offenbart, wie die beiden hervorragendsten Radikalen, Kasimir Pfyffer und Baumgartner, den Stephan Gutzwiller als Werkzeug ihrer schweizerischen Politik lenkten. Durch ihre Schmeicheleien hätten sie sein Selbstbewußtsein so gesteigert, daß er sich wie ein Washington der Schweiz fühle und einen unerträglichen Hochmut zeige¹⁷¹⁾.

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß sich das prophetische Gefühl der Repräsentanten von der Ergebnislosigkeit ihrer Bemühungen schon am 4. September als richtig erwies. Die Herren Sidler und Meyenburg unternahmen nochmals einen Versuch, auf die Führer in Liestal durch das Mittel der Belehrung und Ermahnung einzuwirken; aber niemand nahm sie ernst; mit einigen leeren, phrasenhaften Sätzen wies man sie ab. Wie sehr ihr Kredit gesunken war, und wie wenig die revolutionäre Leitung eine Provozierung der Tagsatzung scheute, zeigte ein Überfall des vorörtlichen Standesreiters, dem man vor Bubendorf die für das Waldenburgertal bestimmten Proklamationen raubte. Um ihre Rechtfertigung waren die Herren in Liestal nicht verlegen. Mit einer kühnen Taktik, die man schon als eine zynische Verspottung deuten konnte, gaben die Herren Kölner und Anton von Blarer den Repräsentanten zu verstehen, daß der Überfall wohl ein „Spuk“ der Basler gewesen sei¹⁷²⁾.

Nun hatten die Repräsentanten alle Hoffnung auf eine friedliche Beruhigung der Landschaft verloren. Dieses Bekenntnis veranlaßte diejenigen Gesandten auf der Tagsatzung, denen es um ein rechtzeitiges Löschen des Brandes zu tun war, in der Sitzung vom 5. September das sofortige Truppenaufgebot zu be-

¹⁷¹⁾ Bericht Gysendörfers, Trennung A 14, 31. August; s. dort auch betr. ähnliche trostreiche Aufmunterungen.

¹⁷²⁾ Von Blarer drückte ihnen schriftlich sein Bedauern aus und gab ihnen das ironische Versprechen, daß er die Proklamationen, die ja vor ihm selbst und seinen Genossen warnten, wenn er sie finde, mit Beschleunigung an die Gemeinden senden werde. Die Repräsentanten erkannten indessen den durchsichtigen Schwindel. Trennung U 2, S. 85—89. Einige Tage später folgte ein Bericht, daß die Proklamationen trotz eifrigem Suchen nirgends zum Vorschein gekommen seien.

Auch dieses „Heldenstücklein“ ist im Sonntagsblatt der „Basellandschaftlichen Zeitung“, 1917, Nr. 18—20, mit falscher Ausschmückung und irrtümlicher Zeitangabe dargestellt.

antragen; es werde durch die Notwendigkeit diktiert, der immer entschiedener sich organisierenden Anarchie beförderlich kräftige Schranken zu setzen. Die Gegenpartei bremste ab, ohne sich in der Sache selbst eine Blöße zu geben. Sie meinte, daß vor der Ausführung des äußersten Schrittes ein mündlicher Bericht der Repräsentanten abgewartet werden sollte, obwohl die schriftlichen Ausführungen klar und deutlich genug waren. Vorsorglich beantragte Merk, der ganz links stehende radikale Vertreter des Thurgau, daß eine Besetzung nicht einseitig erfolgen dürfe, sondern nur als Vermittlung zwischen beiden Parteien. Eine Mehrheit von 13 Stimmen konnte nur für die Besammlung der Truppen in den für die Mobilisation bestimmten Kantonen, jedoch nicht für ihren Abmarsch erreicht werden.

Am nächsten Tage legte der Präsident Amrhyn der Tag-satzung eine Denkschrift der sogenannten Verwaltungsbehörde in Liestal vor, die unter Formulierung von vielen Klagen über das blutrünstige Regiment der Stadt jede Unterwerfung unter die gesetzliche Regierung in Basel brüsk ablehnte¹⁷³). Amrhyn stellte fest, daß alle gütlichen Mittel erschöpft seien. Seine Rede verriet zwei Seelen in seiner Brust; zweifellos war er um die gefahrendrohende Zukunft besorgt; aber die Befürchtung, bei den herrschenden Politikern des eigenen Kantons Anstoß zu erregen, drückte ihn nieder und machte ihn unfrei. Damit ist es jedenfalls zu erklären, daß sein Referat auf einem „objektiven“ Einerseits-Andersseits-Standpunkt aufgebaut war. In langen phrasenhaften Ausführungen betonte er die Notwendigkeit eines beförderlichen, entscheidenden Schrittes; das Schicksal des Kantons Basel und des ganzen Vaterlandes hange davon ab; dringende Eile sei geboten. Die große Wichtigkeit der Beschlüsse zwingen indessen zu sorgfältigem Überlegen. Gewiß müsse die Hilfe für einen bedrängten Mitstand geleistet werden; jedoch sei die Tag-satzung verpflichtet, alle Verhältnisse, Maßregeln und Beweggründe genau abzuwägen, damit ja das Benehmen der Bundesversammlung nicht mißkannt werde. Das Augenmerk der Tag-satzung sei darauf zu richten, daß sie die Billigung der Edeln im Volke und der aufgeklärten, unbefangenen öffentlichen Meinung erwerbe. Die langen Ermahnungen konnten im guten Sinne gedeutet werden. Ebenso sehr konnte man aber aus den Worten die Warnung heraushören, die Politiker der Straße ja nicht vor den Kopf zu stoßen. Positives und Negatives war in der Rede enthalten. Entsprechend dem Lehrsatz, daß Minus mal Plus nur Minus ergibt, war auch das Ergebnis der Sitzung negativ. Ent-

¹⁷³) Trennung U 2, S. 97 ff.

gegen dem Antrage des Wallis, die Truppen sofort marschieren zu lassen, entschied sich die Tagsatzung für Abwarten.

Am 7. September erschienen die Repräsentanten Heer und Sidler; sie begnügten sich mit einem kurzen mündlichen Rapport, indem sie für die Hauptsache auf die beiden Berichte vom 5. und 6. September verwiesen. Ihre Feststellungen lauteten:

1. Alle gütlichen Mittel sind erschöpft und fruchtlos.
2. Die Regierung von Basel läßt ein Entgegenkommen gegenüber den Beschlüssen der Tagsatzung erwarten und wird den Wünschen durch einige Gesetzesänderungen entsprechen, um die bleibende Ruhe und Zufriedenheit im Kanton zu fördern; dagegen hält sie die von der Tagsatzung garantierte Verfassung für unantastbar.

Der Inhalt der beiden Berichte war umkleidet durch lange, schleppende Satzgefüge, die den Repräsentanten zur Ablehnung jeder Verantwortung dienten.

Im Berichte vom 5. September legten sie nach der Konstatierung, daß die Erfüllung ihrer Aufträge nach dem Beschlusse vom 31. August durch den Widerstand der Aufstandspartei verunmöglicht sei, der Tagsatzung ans Herz, daß nach dem Scheitern aller friedlichen Verhandlungen für die Bundesbehörde der wichtige und entscheidende Augenblick gekommen sei, um (man erwartet nun den Antrag, was die Tagsatzung tun sollte, aber der Bericht fährt fort:) reiflich zu erwägen, welche weitem Maßregeln ergriffen werden sollten. Daran schloß sich noch eine größere Zahl von Phrasen an, welche alle betonten, wie furchtbar wichtig die Entscheidung sei, wie schnell die Tagsatzung handeln müsse, und wie das Schicksal des Kantons Basel, ja des ganzen Vaterlandes vom Beschlusse abhängen werde. Die berechtigte Furcht der Repräsentanten vor dem drohenden Unheil, welches je nach dem Ausgang der Beratung der Eidgenossenschaft bevorstehen konnte, wurde indessen überboten durch die persönliche Angst vor der eigenen Verantwortung. Die Repräsentanten erklärten dies deutlich genug im Bericht vom 6. September: Ihre Stellung sei schon so schwierig und ihre Verantwortlichkeit ohnehin so groß, daß sie es unmöglich unternehmen könnten, dem Entscheid der hohen Tagsatzung in irgend einem Punkte vorzugreifen oder *überhaupt nur etwas zu beantragen*, ohne die Stimmung der Tagsatzung und die Instruktionen der einzelnen Gesandten zu kennen. Die Tagsatzung müsse eben beschließen, was sie in Anbetracht der Verhältnisse passend finde. Es war klar, daß die Repräsentanten die Stellung eines bestimmten An-

trages nur deshalb unterließen, um nicht das Ziel der Angriffe aller radikalen Zeitungen und Parteigänger zu bilden. Damals galt es ja als eine große, bewundernswerte Kunst, sich durch diplomatische Wendungen der Verantwortung zu entziehen; so wichen auch die Repräsentanten der Beschuldigung aus, daß sie die Unterdrückung der Freiheitsbewegung auf der Landschaft durch militärische Gewalt gefordert hätten¹⁷⁴). Wenn sie schon die Suppe kochen mußten, so wollten sie diese weder servieren, noch selbst aessen.

Für die Tagsatzung war nun in der Tat die Stunde gekommen, die gebieterisch nach einer Entscheidung drängte. Der Berner Gesandte, der sich jeweilen vor einer Sitzung mit La Roche und den Vertretern der Urkantone und des Wallis verständigte, forderte den sofortigen Vollzug der Bundesexekution. Es könne sich jetzt nur um die Herstellung der gesetzlichen Ordnung handeln. Für die spätere Regelung sei der Basler Große Rat allein zuständig. Im ähnlichen Sinne äußerte sich Neuenburg, während der Gesandte von Genf, nach dem Referate von La Roche, vor lauter hoher Politik zu keinem festen Entschluß kommen konnte.

Die radikalen Gegner befolgten eine sehr kluge Methode. Sie vermieden einen direkten Angriffspunkt und setzten dem Marschbefehl keinen Widerstand mehr entgegen. Dagegen öffneten sie sich durch besondere Klauseln Hintertüren, um sich selbst gegenüber der Volksstimmung zu decken und sich auch die Weiterverfolgung ihrer Politik je nach den Umständen zu sichern. Eine deutliche Vorstellung ihres Zieles hatten sie wohl in der Mehrzahl noch nicht. Vorläufig bestand ihre Absicht darin, die revolutionäre Partei, zu deren Bändigung die Division ausgesandt wurde, nur soweit im Schach zu halten, daß sie selbst sich die Freiheit ihrer spätern Entschliebung, eventuell in der Richtung einer neuen Stärkung der Insurrektion, bewahrten. Sie liehen den Repräsentanten das Schwert, stumpften jedoch vorher seine Spitze ab. Damit verblieb ihnen die Entscheidung; wenn es notwendig wurde, konnte die Waffe wieder geschliffen werden; tatsächlich gaben sie aber in der Folge dem stumpfen Schwert den Vorzug.

¹⁷⁴) In ihrem Bericht vom 5. September hatten sie sich nur mit der bedingten Form vorgewagt: „*Wenn* die Tagsatzung den Einmarsch der Truppen als unerlässlich ansähe, so waltet bei uns kein Zweifel, daß diese Maßregel beförderlich in Vollziehung gebracht werden müßte, damit das vorhandene Übel nicht immer mehr an Umfang gewinne.“ Trennung U 2, S. 97. Im Bericht vom 6. September hatten sie sich vorsichtigerweise noch mehr zurückgezogen.

Ihre Motivierungen waren in echt freisinnigem, vaterländischem Geiste mit der Berechnung auf die Stimmung der Liberalen abgefaßt. Die militärische Besetzung könne nur die Voraussetzung für eine dauernde Beruhigung des Kantons bilden; daher sei es notwendig, die Volksmeinung zu berücksichtigen. Denn einzig im Einklang mit den Wünschen und Bedürfnissen des Schweizervolks bestehe die Kraft der Tagsatzung. Ihr Ziel sei die dauerhafte Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Versöhnung der getrennten Gemüter, die Ausgleichung der einander grell gegenüber stehenden Interessen und ein auf der Übereinstimmung aller Teile beruhender wahrhafter Friede. Gewiß sehr schöne, beherzigenswerte Worte; nur standen sie mit den Erhebungen der Repräsentanten nicht in Übereinstimmung, die als Ursache des Unfriedens auf der Landschaft die Hetze und rohe Gewalt einer kleinen unbelehrbaren und unbeeinflußbaren Minderheit bezeichnet hatten.

Schon bedenklicher war die radikale Forderung, das Einschreiten der Tagsatzung müsse die Beruhigung aller, nie die Unterdrückung eines Teils bezwecken. Auch dieses Postulat klang sehr verständig; es gehörte jedoch in die für jene Session der Tagsatzung charakteristische Kategorie der zweideutigen Begriffe. Es konnte als bloßer, selbstverständlicher Schutz einer auf dem gesetzlichen Boden sich für ihre Ziele einsetzenden Opposition gemeint sein, ebenso gut aber als Protektion der von den schweizerischen Radikalen begünstigten, im Aufruhr gegen die Regierung verharrenden Insurgentenpartei¹⁷⁵). Theoretisch hätte natürlich die Auslegung, daß diejenige politische Gruppe, zu deren Vertreibung man über 4000 Mann in Bewegung setzte, nicht unterdrückt werden dürfe, den Eindruck eines dummen Witzes gemacht. Praktisch war dagegen unter dem Einfluß der radikalen Einstellung die Grenzlinie zwischen den beiden Alternativen (gesetzliche und ungesetzliche Opposition) schwierig zu ziehen; infolge des stets sich verstärkenden radikalen Druckes erfuhr schließlich die Komödie einer als Schlag ins Wasser wirkenden eidgenössischen Intervention ihre Aufführung im Kanton Basel. Die Repräsentanten, welche die Aufgabe erhielten, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen, konnten so wenig wie ihre Nachfolger das ihnen von der Tagsatzung gestellte Sphinxrätsel lösen.

Im gleichen Sinne zweideutig erschien nach der schon so

¹⁷⁵) Damals schrieb der Zürcher Staatsrat Meyer in seiner Antwort an Bluntschli (Zitat s. Anmerkung 124), eine Unterdrückung der Aufstandspartei sei ausgeschlossen.

oft wiederholten Feststellung, daß alle gütlichen Mittel erschöpft seien, die von der radikalen Partei wiederum geforderte Methode der sanften Behandlung; die Proklamierung dieser Tendenz war für Basel umso gefährlicher, als gleichzeitig drei Stände einen offenbaren Eingriff in die Staatshoheit des Kantons Basel vornehmen wollten. Luzern erhob laut Beschluß des Großen Rates vom 3. September den Anspruch auf Durchführung eines Schiedsverfahrens, was zur Folge gehabt hätte, daß die ganze Basler Verfassung durch die Willkür eines Schiedsgerichtes hätte umgestürzt werden können. Das gleiche Ziel verfolgten die Anträge von Zürich und Thurgau laut den erwähnten Instruktionen. Alle drei Gesandten stützten sich auf den Satz, daß die Interessen des gesamten Bundesstaates den Interessen eines einzelnen Kantons vorgehen müßten.

Vom Gefühle geleitet, einen heiligen Kampf um das Recht führen zu müssen, gab der Basler Gesandte La Roche seiner tiefen Entrüstung über die die wohl begründete rechtliche Position der Stadt Basel umstoßende Opfertheorie in einem würdigen, seinen legitimistischen Standpunkt sehr gut kennzeichnenden Appell an das Gewissen der Gesandten Ausdruck: „Oder sollte etwa die Ansicht Raum gewinnen, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes erheische das Opfer der Unabhängigkeit eines Mitstandes, für dieses Mal jener des von Gottes und des Bundes wegen freien Basel'schen Volkes, o so schaudere man zurück vor einem solch verzweifeltsten aller Mittel zur Rettung in Gefahr, vor einem Mittel, das durch sich selbst die Auflösung des Bundes ausspräche und faktisch bewirkte! Nein, es soll, es kann nicht dem stets bundestreuen Baslervolke die Wiederherstellung seiner innern Ruhe und der gesetzlichen Ordnung gegen Hingabe seiner Unabhängigkeit verkauft werden.“

Hauptsächlich empörte sich La Roche über den in früheren Zeiten mit Basel gut verbündeten Kanton Zürich¹⁷⁶⁾ mit dem Vorwurf, daß „das ehemals im Rath der Eidgenossenschaft würdig stimmende Zürich nun wieder eine unwürdige Instruktion dargab und mit Sophismen zu beschönigen versuchte...“ Dieser Ausdruck war übertrieben; Meyer selbst suchte sein Verhalten in seinem Briefe an Bluntschli zu rechtfertigen. Sehr überraschend ist es, daß er, neben den Vertretern von Luzern, St. Gallen und Thurgau der gefährlichste Gegner der Basler, ihre Sache für gerecht hielt und den Aufstand verabscheute:

„Ich abstrahiere von allen jenen empörenden Exzessen, womit der Ausbruch begleitet war, von jener planmäßigen Lügen-

¹⁷⁶⁾ Vgl. „Basler Neujahrsblatt“ 1931, S. 49.

haftigkeit u. s. f. Das Herz im Leibe möchte sich darüber umkehren; es ist himmelschreiend; aber — wir dürfen darüber den Hauptzweck, Herstellung des Friedens, Rettung der Eidgenossenschaft nicht aus den Augen verlieren.“

Und an anderer Stelle: „Die streng rechtliche Ansicht, wie sie von...¹⁷⁷⁾ schön, würdig, ergreifend vertheidigt worden ist, sprach mein Herz mächtig an. Aber nach der Kenntnis, die ich von der Stimmung der Tagsatzung und der Lage der Eidgenossenschaft hatte, mußte ich mich überzeugen, daß wir uns damit zu Grunde richten würden. Es war einer der qualvollsten Tage meines Lebens.“

Ebenso charakteristisch ist der folgende Ausspruch: „Allein in einem so stürmischen Augenblick befindet sich der, welcher mildern und schonen will, durchaus im Nachteile gegen denjenigen, der mit dem Schwerte der Konsequenz den Knoten zerhaut, mag auch alles darüber in Trümmer gehen. Fiat interventio, pereat mundus¹⁷⁸⁾!“

Die Quintessenz lautete: Basel muß des lieben Friedens willen Opfer bringen. Die Verteilung der Rollen zwischen dem seinen Willen durchsetzenden und dem für das Opfer bestimmten Teil der Basler Bevölkerung verriet eine eigentümliche Logik. Seit dem Beginn der Regenerationsperiode galt in der gesamten freisinnigen Schweiz die Volkssouveränität als das vergötterte Ideal. Sie konnte aber in bezug auf den Basler Streit unmöglich anders ausgelegt werden, als daß die Mehrheit des Volkes die Politik entscheide und die Minderheit das Opfer der Unterwerfung unter den Mehrheitsbeschluß bringen müsse. Auf der Tagsatzung verlangte man indessen das Gegenteil. Die 6497 Bürger, welche die Verfassung angenommen hatten und ihren Schutz forderten, wie auch die verfassungsmäßige Regierung und der Große Rat sollten sich der Minderheit (2583 Bürger) fügen¹⁷⁹⁾.

Staatsrat Meyer hat gewiß den logischen Widerspruch, der in seiner Opfertheorie steckte, deutlich erkannt; darum begründete er sie noch näher mit dem eisernen Gebot des Staatswohles. „Wollen wir also nicht“, schrieb er an Bluntschli, „um Basels willen

¹⁷⁷⁾ Es folgen die Namen der Zürcher ^{Konservativen} Liberalen, die im Großen Rate vom 27. August für Basel gesprochen hatten.

¹⁷⁸⁾ Im Sinne der Einmischung in die Basler Verfassungsverhältnisse. (Zitat s. Anmerkung 124.)

¹⁷⁹⁾ Was hätten die Luzerner Radikalen gesagt, wenn die mit der neuen Verfassung unzufriedenen Entlebucher, deren 1201 Stimmen die Regierung annulliert hatte, eine Wiederholung der Abstimmung oder gar ihre Ungültigerklärung durch ein eidgenössisches Schiedsgericht verlangt hätten?

die Existenz der Eidgenossenschaft auf das Spiel setzen, so muß es sich zu einigen Konzessionen verstehen... Es bringt dieses Opfer nicht den Insurgenten, sondern der Eidgenossenschaft selbst; diese ist berechtigt, es zu fordern; sie kann nicht zugeben, daß um Interessen willen, die wahrlich untergeordneter Natur sind, die ganze Eidgenossenschaft und Basel mit ihr zu Grunde gehe.“

Dies war der allgemeine prinzipielle Standpunkt, den alle „Gemäßigten“ auf der Tagsatzung vertraten, indem sie ihre Augen vor der Erkenntnis verschlossen, daß jede staatsrechtliche Logik zu dem entgegengesetzten Schluß geführt hätte: Die Tagsatzung kann nicht dulden, daß wegen einer kleinen Schar von revolutionslustigen Tollköpfen, die einen Bürgerkrieg entzünden wollten um Interessen willen, die wahrlich untergeordneter Natur waren, der Kanton Basel und mit ihm nach der Möglichkeit einer Ausdehnung des Konflikts die ganze Eidgenossenschaft zu Grunde gerichtet werde.

Staatsrat Meyer versuchte mit denjenigen Kollegen, die auf der gleichen Linie standen, das Ziel der Friedensstiftung in der Richtung des geringsten Widerstandes zu erreichen; darnach blieb nur das Opfer der Stadt Basel übrig „zu einem höhern Staatszweck“¹⁸⁰⁾. Daß er auf der Tagsatzung die Wahrheit nicht offen aussprach, ist verständlich; dadurch hat er noch nicht den Vorwurf der „Sophismen“ verdient; wohl aber hätte er seinem intimen Freund Bluntschli an Stelle seiner langen Rechtfertigung¹⁸¹⁾ das diplomatische Geheimnis mit den dünnen Worten verkünden können:

Die konstitutionell gesinnten Gesandten wurden auf der Tag-

¹⁸⁰⁾ Im gleichen Sinne Amrhyn in seiner langen Besprechung mit La Roche vom 4. September. Trennung U 1.

¹⁸¹⁾ Von dieser scheinen uns diejenigen Ausführungen allerdings etwas sophistischer Natur zu sein, welche im Gegensatz zu allen offiziellen Berichten und Referaten der Repräsentanten einige Anschuldigungen der Insurgentenpartei nicht als grundlos darstellen wollten: 1. Die Rücksichtslosigkeit, womit die Regierung ihren Sieg ausgenützt habe; s. hierüber I. Teil, S. 257—265; 316 ff. 2. Die Durchführung der Abstimmung!! 3. „die sehr mittelmäßige Zusammensetzung des Großen und Kleinen Rats“. Diese Beschuldigung ist uns unklar. 4. Die Verweigerung der Amnestie. 5. „Parteyisches Benehmen der Statthalter gegen diejenigen, welche zur Verwerfung gestimmt hatten.“ Wenn man an die völlige Ohnmacht der Statthalter denkt, die nicht einmal über einen einzigen Polizisten verfügten, und sich ferner an ihre Unfähigkeit für die Organisation einer Regierungspartei erinnert, erkennt man die Lächerlichkeit dieser Beschuldigung; vgl. II. Teil, S. 99 ff. und 105 ff. Zum Teil begründet war der Hinweis auf § 45 der Verfassung; s. sub C.

satzung durch die radikale Taktik mit der Drohung eines Bürgerkrieges ebenso sehr terrorisiert wie die gutgesinnten Bauern auf der Landschaft durch die Kampfgruppen der Aufstandspartei.

Wenn nun Dierauer (s. Anm. 183) „das verständige Urteil des Zürchers Ferdinand Meyer“ rühmend hervorhebt, so könnte man diese Einstellung höchstens als bloße Anerkennung einer durch die Zwangslage gebotenen Opportunitätspolitik gelten lassen¹⁸²⁾. Doch hätte die Tatsache nicht verschwiegen werden sollen, daß Meyer die radikalen Forderungen im Widerspruch zu seiner eigenen Ueberzeugung vertreten hat. So wirkt die Angabe Dierauers als eine Verurteilung der Basler Politik. Dazu kommt noch der eigentliche Gnadenstoß, den er den Baslern versetzte; er zitierte nämlich einen gegen sie gerichteten Ausspruch von Bluntschli, der sich indessen auf die ganz veränderte Situation des Jahres 1833 bezog¹⁸³⁾, verschwieg aber umgekehrt das aus einem übervollen empörten Herzen geschriebene, für die Wahrheit und Gerechtigkeit sich einsetzende Bekenntnis Bluntschlis zugunsten der Basler Sache im Jahre 1831. Damit wird im völligen Gegensatz zu den von uns näher besprochenen Dokumenten im Leser der Eindruck erweckt, daß die beiden hervorragenden Zürcher Staatsmänner im Herbst 1831 von dem Unrecht und dem bornierten Trotz der Basler überzeugt gewesen seien. Man kann falsch zitieren, auch wenn die Zitate an sich richtig sind.

In der Sitzung vom 7. September zeichnete sich von den entschieden für die Basler Regierung eintretenden Gesandten in erster Linie Johann Friedrich von Tschärner, Bundespräsident von Graubünden, durch eine Rede von monumentaler Kraft aus. Sie bestand in der Hauptsache aus drei Teilen. Die einleitende Grundlage bildete die Feststellung des freisinnigen Charakters der Basler Verfassung, die jeder andern Kantonsverfassung eben-

¹⁸²⁾ Wir werden später die Frage besprechen, ob Basel nicht klüger getan hätte, sich unter Verzicht auf seinen Rechtsstandpunkt der politischen Notwendigkeit zu unterwerfen. In diesem Abschnitte legen wir dagegen das Gewicht auf die Prüfung der Rechtsfragen, aber nicht nur nach den rein juristischen staatsrechtlichen Regeln, sondern auch nach den Grundsätzen der politischen Gerechtigkeit und Billigkeit (ex bono et aequo).

¹⁸³⁾ „Die trotzig Rechthaberei des reichen Kaufmanns ist keine politische Tugend.“ Bemerkung im Tagebuch zum Jahre 1833. J. C. Bluntschli, „Denkwürdigkeiten“, S. 147. Wir haben hier nicht zu prüfen, inwieweit diese Meinung im Jahre 1833 berechtigt war. Für die Frage, wer einen Krieg verschuldet hat, kommen die spätern Ereignisse nicht in Betracht. Im Krieg selbst begeht jede Partei Fehler und Ungerechtigkeiten. Für den behandelten Zeitabschnitt ist das Zitat durchaus zu be-
anstanden. (Dierauer, Aufl. 1922, Bd. V, S. 560—561.)

bürtig sei und an deren korrekten Annahme nach dem Referat der Repräsentanten kein Zweifel bestehe. Anschließend widerlegte er die Beschuldigungen gegen die Basler Regierung in Beziehung auf die Amnestie und den erst nachträglich angefochtenen § 45, sowie die in den gegnerischen Zeitungen vorgebrachten Legenden über Gewaltakte der Regierung oder der Statthalter.

Der zweite Teil war dem Angriff gegen die Unruhestifter im Kanton Basel gewidmet; ihren verderblichen Anstrengungen sei es endlich gelungen, ein friedliches Volk durch künstliche Aufhetzung in die Greuel eines Bürgerkrieges hinein zu stürzen, der die ganze Schweiz in Flammen zu setzen drohe. Mit scharfer Sonde untersuchte er das Axiom, daß die „Freiheitsbewegung“ im Kanton Basel nicht unterdrückt werden dürfe. Der idealen Freiheit, wie sie in seinem eigenen Kanton bestehe, „wo zerstreute Völkerschaften von so verschiedenen Stämmen, Sitten, Sprachen und Glaubensbekenntnissen zu einem freien und volkstümlichen Gemeinwesen vereinigt“ seien, stellte er die durch den Aufruhr verursachten anarchischen Zustände im Kanton Basel gegenüber, wo die Männer, welche die Volksfreiheit im Munde führten, aber nur das Ziel der Empörung verfolgten, mit angemessenen Titeln alle Bande der gesetzlichen Ordnung aufgelöst und eine Schreckensherrschaft erzwungen hätten. „Diese Männer mit ihren Helfern und Helfershelfern sollten Herolde, Apostel, Gründer und Förderer ächter Volksfreiheit, Freunde gesetzlicher Ordnung sein, welche mit dieser Freiheit unzertrennlich verbunden ist?“

Endlich kämpfte Tschärner in heftiger Entrüstung gegen die bereits bestehende, aber noch nicht organisierte schweizerische Zentralisationspartei, deren Ziel sich in der Sitzung des Großen Rats von Luzern am 3. September deutlich offenbart hatte. Die Hintermänner des Basler Aufstandes stellte Tschärner als planmäßige Hetzer an den Pranger, welche die radikalen Zeitungen als ihre Werkzeuge benützten, um die Tagsatzung und den Bund im Schweizervolke der Verspottung und Verachtung preiszugeben. Ihr systematisches Wühlen gegen alle alten Verfassungen und nun sogar gegen eine neue Verfassung verfolge den Zweck, durch die Ausbreitung der Anarchie den Sturz des heiligen Bundes zu erreichen, den die Gesandten erst vor wenigen Wochen im Angesichte Gottes aufs neue feierlich beschworen hätten¹⁸⁴).

¹⁸⁴) Sehr bezeichnend für die damalige einseitige Orientierung des Schweizervolkes ist es, daß die kräftige, ungeschminkte Rede Tschärners nur in den wenigen Zeitungen erwähnt wurde, die unerschrocken ihre Sympathie für Basel bekannten; die andern schwiegen sie tot. Tschärner

Daß La Roche sich für seine Regierung ebenfalls sehr energisch einsetzte, war bei seinem großen Verantwortungsgefühl und seinem Temperament selbstverständlich. Er ging von dem Fundament aus, daß die gleiche Tagsatzung, welche die Basler Regierung durch das ihr abgenötigte Versprechen, keine Waffengewalt zu gebrauchen, wehrlos gemacht habe, auch zum Schutze der Obrigkeit und der Bevölkerung im Kanton Basel verpflichtet sei¹⁸⁵). Jeder gute Bürger schreie umsonst der Tagsatzung zu: „Steuert der Anarchie, ehe sie zu einem Strom anschwellt, der im Zorn alles zerstört und sich über das ganze Vaterland zu verbreiten droht.“

Sachlich waren dem Gesandten La Roche die Richtlinien durch die Instruktionen vorgezeichnet; er mußte jedem Versuche, die Verfassung und die Souveränität des Kantons in wesentlichen Dingen anzutasten, entgegenzutreten, während er ein Einlenken in allen andern Punkten versprechen durfte. Er verwendete daher seine stärkste Kraft zur Bekämpfung des Luzerner Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens durch die Tagsatzung; unter anderm wies er darauf hin, daß das Parlament kein unparteiisches Gericht sei; denn es werde ja von den Parteien der einzelnen Kantone durch die Instruktionen gelenkt; jene würden in Wahrheit zu Richtern über den souveränen Stand Basel gemacht. Er beschwor die Tagsatzung in einem feierlichen Protest, ihre Kompetenz nicht zu überschreiten und nicht unter Verletzung des Bundesvertrages in die kantonale Souveränität einzugreifen. Mit beiden Reden und der früher skizzierten Stellungnahme der Radikalen war der Gegensatz gekennzeichnet zwischen dem legitimistischen System und dem revolutionären Sturm und Drang, der die juristischen Formen verachtete und sich nur durch die Tendenzen des neuen Zeitgeistes wollte leiten lassen. Für die eine Partei war der Umsturz der geheiligten Rechtsordnung eine Katastrophe von unabsehbarer Tragweite, für die andere ein bloßer Kinderschreck.

Eine Überbrückung der Gegensätze war am 7. September un-

ließ daher seine Rede drucken unter dem Titel: „Vollständiges Ständesvotum von Graubünden über die Angelegenheiten des Standes Basel, in der Tagsatzungssitzung vom 7. Herbstmonat 1831 eröffnet“. Basler Revolut., Bd. III.

¹⁸⁵) Mit diesem Argument beabsichtigte La Roche, allfällige Anträge in bezug auf die Auferlegung der Besetzungskosten zu widerlegen, die man mit dem „Hilfsgesuch“ des Kantons hätte begründen können. (s. Trennung U 1, 10. September.) Zu ähnlichen Diskussionen kam es im Jahre 1919, als der Bund den Kantonen Basel und Zürich eine Rechnung für die Besetzungskosten zustellte.

möglich. Eine Mehrheit für die Besetzung des Kantons Basel ohne die von der radikalen Partei geforderten Kautelen war nicht erhältlich. Und selbst wenn man zahlenmäßig eine schwache Majorität der Standesstimmen hätte gewinnen können, so hätte sich dadurch die Spannung im Schweizervolke nur noch gefährlicher gestaltet. Wider den Willen der großen Kantone Zürich, Luzern, Thurgau, St. Gallen und Freiburg hätte niemand die Vollziehung des Beschlusses gewagt. Denn das „mächtige“ Bern, welches sich damals auf der Tagsatzung noch entschieden für Basel einsetzte, konnte kein großes Gewicht in die Wagschale werfen, weil die Stellung seines Gesandten, des Regierungsrates Niklaus Bernhard von Diesbach, bereits unterhöhlt war¹⁸⁶⁾.

Wenn die Beratung der obersten eidgenössischen Bundesbehörde in der „guten, alten Zeit“ an einem toten Punkt angelangt war, und jede Verständigung im Plenum ausgeschlossen schien, ergriff man den letzten Ausweg und wies das Geschäft an eine Kommission, die sich mit Vergleichsverhandlungen im engern Kreise abmühen mußte. So geschah es auch am Abend des 7. September 1831. Auf dieser Kommission¹⁸⁷⁾ beruhte nun die letzte Hoffnung der vielen Gesandten, die schon an einem guten Ausgang verzweifelten und die Auflösung des eidgenössischen Staatsverbandes vor sich sahen¹⁸⁸⁾.

Bei diesen schlimmen Auspizien war es eine glückliche Fügung, daß man am Vorabend des eidgenössischen Buß- und Bettages stand. Wenn wir der etwas überschwänglichen Schilderung des Korrespondenten der „Bündner Zeitung“ Glauben schenken dürfen, so hat der religiöse Einfluß des von Katholiken und Reformierten einträchtig gefeierten Kirchenfestes eine derart tiefe Wirkung auf die Staatsmänner ausgeübt, daß man sie mit der Beeinflussung der Tagsatzung von Stans durch die Botschaft des Bruders Niklaus vergleichen könnte. „Was half nun dem Vaterlande in dieser ernsten, entscheidenden Stunde? Was anders als nächst Gott, der sichtbar die bewegten Gemüter leitete, der feste entschlossene Wille, alles Geringere dem höchsten Zwecke, der Rettung des Ganzen aufzuopfern und, mit diesem Willen ver-

¹⁸⁶⁾ Seine Gesandtschaft endigte am 21. Oktober.

¹⁸⁷⁾ Sie wurde aus den fünf Mitgliedern bestellt: Tschärner, Schaller, Amrhyn, Bertschinger (Aargau) und Meyer. Zugezogen wurden beide Repräsentanten Heer und Sidler. Daß Tschärner zum Präsidenten der Kommission ernannt worden ist, scheint uns zu beweisen, daß seine kernige, mannhafte Rede großen Eindruck gemacht hatte.

¹⁸⁸⁾ Nach der „Bündner Zeitung“ Nr. 51.

bunden, das persönliche Zutrauen der Vertretung der Stände zueinander, zu ihrem Volke und dessen Regierungen...“

Zweifellos war die Kommission von dem guten Willen erfüllt, eine Einigung zu erwirken. Die Überzeugung von der Dringlichkeit eines endgültigen Entschlusses und wohl auch die Absicht, den hohen Feiertag im Zeichen der Versöhnung zu begehen, veranlaßte die Kommission zu einer Nachtsitzung, die bis um Mitternacht dauerte. Dies bedeutete namentlich für die Repräsentanten Heer und Sidler eine große Anstrengung, die Bewunderung verdient. Waren doch beide die ganze vorhergegangene Nacht durchgereist¹⁸⁹⁾, so daß die Tagessitzung für sie schon ermüdend genug war. Am Betttag setzte die Kommission ihre Arbeit nach dem Kirchgang fort und gelangte dank der energischen Bemühungen der Friedensfreunde in ihrem Schoße, wobei sich hauptsächlich Heer auszeichnete, zu einer Vereinbarung auf bestimmte Anträge. Zum glücklichen Ergebnis trug ein staatsrechtlicher Unterschied viel bei, indem die Gesandten bei einer Kommissionsberatung nicht an ihre Instruktionen gebunden waren. Streng juristisch war dieser Umstand zwar unwesentlich; denn für die Entscheidung der Tagsatzung selbst hätten doch die Instruktionen wegleitend sein müssen. Aber zunächst ermöglichte ihre abgeschwächte Beachtung wenigstens eine vielverheißende Einstimmigkeit des Kommissionsbeschlusses.

Im Plenum selbst warnte in der entscheidenden Sitzung vom 9. September der Kommissionsreferent Heer eindringlich vor dem Beharren auf allzu schroffen Gegensätzen, welche die Spaltung der gesamten Eidgenossenschaft herbeiführen könnten. Der trennende Riß müsse überwunden werden; daher erheische die Pflicht der Gesandten gegenüber dem Vaterlande, daß sie sich nicht an den starren Wortlaut der Instruktionen klammern dürften, sondern den Geist und das höhere Ziel sich vor Augen halten müßten. Der warme patriotische Appell bewährte sich, besonders da am Betttag persönliche Besprechungen zwischen einzelnen Gesandten die Gegensätze etwas ausgeglichen und eine friedlichere Stimmung vorbereitet hatten.

Während der Korrespondent der „Bündner Zeitung“ das Ergebnis vom 9. September mit der Nachgiebigkeit der Radikalen als ein ganz unverhofftes Glück bestaunte, war der Basler Gesandte weit skeptischer gestimmt. Er wußte nichts von einem religiösen Bettagswunder zu erzählen, sondern schrieb seiner Re-

¹⁸⁹⁾ Das Umwerfen ihres Reisewagens gestaltete die Nachtreise zu einer besondern Strapaze.

gierung sehr betrübt: „Der 9. war ein verhängnisvoller Tag für unsern unglücklichen Canton, ja für das ganze Vaterland.“

Es kann als unbegreiflich erscheinen, daß zwei Politiker, die beide das Beste für den Kanton Basel wünschten, zu einem derart entgegengesetzten Urteil gelangten. Der Grund lag in der Verschiedenheit des Charakters und namentlich im Gegensatz zwischen einer gefühls- und einer verstandesmäßigen Einstellung. Der Korrespondent besaß offenbar ein sanguinisches Temperament, da er, eben noch von einem schweren Pessimismus bedrückt, nun die ganze Zukunft in einem rosaroten Lichte erblickte und plötzlich von einem unbegrenzten Vertrauen in die Glieder der Tagsatzung erfüllt war. Fast ebenso unbegrenzt war dagegen das Mißtrauen des German La Roche; er konnte weder seine von bösen Vorahnungen beschwerte Seele frei machen, noch seinen Verstand einschläfern, der ihm die Schwäche des Kompromisses zeigte.

Beim oberflächlichen Lesen des Beschlusses erhält man den Eindruck, daß dieser die Interessen beider Parteien auf der Tagsatzung in einer vernünftigen Weise vereinige und für Basel wohl annehmbar gewesen sei¹⁹⁰). Eine genauere sachliche Prüfung zeigt indessen, daß das Zauberwerk, welches die Rettung des Vaterlandes vor dem drohenden Bürgerkrieg bringen sollte, eigentlich nur darin bestand, daß die radikalen Vertreter, ohne ihre Forderungen sachlich fallen zu lassen, auf präzise Ausdrücke verzichtet hatten¹⁹¹). Es war kritisch betrachtet eine Vogelstraußpolitik, die den Konflikt für die unmittelbare Gegenwart ausglich, aber seinen Ausbruch mit verstärkter Heftigkeit für eine recht nahe Zukunft aufschob. Mit einer zu großen Schärfe, jedoch im Grunde zutreffend, erhob La Roche gegen die Friedensfreunde den Vorwurf:

„Diese Männer zitterten vor der Aussicht einer Spaltung in der Tagsatzung und glaubten, daß wenn durch zweideutige, unbestimmte Worte im Beschlusse, welchen jeder einen beliebigen Sinn unterlegen kann, eine bedeutende Mehrheit in der Tagsatzung erhältlich seye, damit Alles getan zu haben, was unter den heutigen Umständen dem Vaterland fromme: die Thoren!

¹⁹⁰) S. das Urteil von Ferdinand Meyer, Brief an Bluntschli (s. Anmerkung 124), S. 239: „Das ist das juste milieu auf der Tagsatzung, wie es sich in dem Beschlusse vom 9. September ausgesprochen hat.“

¹⁹¹) An gleicher Stelle, S. 241: „Allein ganz gewiß ist man dem Stande Basel... eine gewisse Milde und Schonung in den Formen schuldig, die durch wörtliche Anwendung unserer Instruktion in hohem Grade verletzt worden wären.“ Der Nachdruck ist auf „wörtliche“ zu legen.

Sie verhehlten es sich, daß die Feinde des Bundes selbst die klarsten Aussprüche der Tagsatzung in ihrem Sinne zu deuten, unternehmen, geschweige denn schwankende Bestimmungen anders, als wie es ihren Plänen zusagt, verstanden wissen wollen...“ Sachlich hatte La Roche recht; die Friedensfreunde besaßen jedoch eine triftige Entschuldigung; sie konnten eben von der starken und fest entschlossenen radikalen Partei einfach nicht mehr erreichen.

Betrachten wir nun die einzelnen von Staatsrat Meyer entworfenen Artikel des Beschlusses, die in der Sitzung vom 9. September dem Plenum zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Artikel 1 verfügte den Abmarsch des eidgenössischen Truppenkorps, das den Repräsentanten zur Verfügung gestellt wird. Vergebens versuchte La Roche auch an diesem Tage, die Truppen auf eine kleinere, vernünftiger Zahl zu beschränken. Obwohl ihn mehrere Gesandte unterstützten, scheute man sich, die Autorität des Generals zu verletzen, der mit Infanterie, Scharfschützen, Kavallerie, Artillerie, Genie und Train in den Kanton Basel einmarschieren wollte, wie wenn er eine feindliche Armee hätte besiegen müssen. Mit dem Beschluß war noch nicht gesagt, daß die Truppe nun wirklich die Landschaft betreten sollte; vielmehr blieb die Bestimmung des Termins für den Einmarsch einer Vereinbarung zwischen dem General Ziegler und den Repräsentanten vorbehalten. Diese setzten das schon längst vorbereitete, dringliche Ereignis auf den 18. September fest, so daß noch volle neun Tage unbenützt verstrichen wären. Der „Feind“ machte aber dann den Truppen schnellere Beine.

Artikel 2 lautete: „Der Zweck dieser militärischen Besetzung des Kantons ist keineswegs Bedrückung der Einwohnerschaft des Kantons Basel oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, sondern einzig die Verhütung neuer daselbst drohender Feindseligkeiten, Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, Sicherstellung der Personen und des Eigentums¹⁹²⁾).

Während der ganzen Dauer der Besetzung werden weder Verhaftungen noch gerichtliche Verfolgungen wegen der bisherigen politischen Ereignisse stattfinden, wie solches auch bereits von der Regierung des Standes Basel zugesichert wurde.

¹⁹²⁾ In der laut Artikel 3 erlassenen Proklamation wurde diese Bestimmung mit den Worten wiedergegeben: „Weit entfernt, Meinungen durch Waffengewalt beherrschen zu wollen, soll vielmehr diese militärische Besetzung jeder freien Meinungsäußerung, die im Geleise der gesetzlichen Ordnung geschieht, schützend zur Seite stehen.“

Einzig auf den Fall beharrlicher Widersetzlichkeit oder vollends bewaffneten Widerstandes gegen die Beschlüsse der Tagsatzung werden die nötigen Gegenmaßnahmen vorbehalten.“

Für die beiden ersten Artikel konnte die imponierende Mehrheit von 18 Stimmen gewonnen werden; bei Artikel 2 wäre es zwar beinahe zu einem Zusammenprall der Legitimisten mit ihren Gegnern gekommen, da der Vertreter von Thurgau den Passus, der von der Zustimmung der Regierung handelte, streichen wollte, mit der brutalen Begründung, man brauche sie nicht zu fragen. Damit hätte er dem Artikel den Charakter eines starken Eingriffes in die Basler Souveränität gegeben. Durch die vernünftige Haltung der andern Gesandten wurde diese drohende Klippe glücklich umschifft.

Über dem materiell belanglosen Kompetenzstreit, der vom zweiten Abschnitt ausging, übersah La Roche, der wachsame, mißtrauische und scharf kritische Interpret, auf den jede Antastung der kantonalen Souveränität wie das rote Tuch auf den Stier wirkte, daß der dritte Absatz eine weit gefährlichere Bedeutung hatte. Nach der natürlichen Auslegung waren die Begriffe „Widersetzlichkeit“ und „Widerstand“ parallel und bezogen sich beide „auf die Beschlüsse der Tagsatzung“. Eine Ahndung der Widersetzlichkeit und des Widerstandes gegen die *Regierung* und *ihre Beamte* war dagegen nicht vorgesehen, und vollends war keine Rede von einer Anwendung des Basler Strafgesetzes auf künftige Hochverrats- und andere politische Verbrechen. Damit wurde die Autorität des Regierungsrates und des Großen Rates der Insurgentenpartei preisgegeben; die Tagsatzung sorgte einzig für die Sicherung der Bundesgewalt und auch dies nur in sehr kümmerlicher Weise, indem sie sich „die nöthigen Gegenmaßnahmen“ vorbehielt. Der Passus hatte demnach die Wirkung, daß die Herrschaft des unglücklichen Interregnums mit der Lahmlegung der Basler Regierung auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und durch die Bundesbehörde von neuem sanktioniert wurde¹⁹³). Diesen Erfolg erreichte der Feldzug des eidgenössischen Heeres.

So wurde das Urteil des Staatsrats Meyer: „Es war ein Sieg der Bundesgewalt über die Kantonalhoheit“ in der Form bestätigt; in der Konsequenz der folgenden Ereignisse war es

¹⁹³) Vgl. Heusler in der „Basler Zeitung“ vom 12. September: „Dadurch wird auf einmal die Regierung faktisch unter die Vormundschaft der Repräsentanten gestellt und Basel zu einem Untertanenland erklärt.“ Ähnlich die Vorstellung einer Delegation des Großen Rats vom 11. September. Trennung A 15.

jedoch ein Sieg der revolutionären Verbände, der auch die Bundesgewalt bis zur Ohnmacht schwächte und den Bund selbst in die größte Gefahr brachte.

Nach Artikel 3 sollte eine Proklamation an das Schweizer Volk erlassen werden; der wichtige Artikel 4 erteilte den Repräsentanten nochmals den Auftrag, der sogenannten provisorischen Verwaltungskommission den Befehl zur Auflösung binnen kurzem Termin zu erteilen. Falls die Mitglieder der Kommission gehorchen, dürfen sie im Kanton Basel bleiben, aber nicht am gleichen Orte vereinigt. Bei Widersetzlichkeit sollen sie dagegen aus dem Kanton hinweggeführt und in eidgenössischen Gewahrsam gebracht werden.

Dieser Artikel gab Stoff zu langen Diskussionen, die sich um formelle Wortwendungen drehten; trotzdem waren sie bedeutsam. La Roche konnte zunächst erreichen, daß der Verwaltungskommission entsprechend dem Beschlusse vom 31. August „die andern ungesetzlichen Behörden und Beamten“ gleichgestellt wurden. Als er sodann den Ausdruck „binnen kurzem Termin“ als zu unbestimmt tadelte, indem er daran erinnerte, daß der von den Repräsentanten auf Grund des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. August erlassene Auflösungsbefehl bereits am 5. September abgelaufen war, fand er kein Gehör. Dies bestärkte ihn wiederum in seinem Mißtrauen, daß die Tagsatzung der Verwaltungskommission möglichst viel Zeit lassen wolle, um die Revolution noch zu fördern. Die Auflösung der Verwaltungskommission verzögerte sich tatsächlich bis zum 18. September.

Ähnlich verstimmend wirkte die zweite Debatte. Die fest zusammenhaltende Gruppe der sieben Stände Basel, Bern, Urkantone, Graubünden und Wallis stellten die Forderung, daß den Mitgliedern der Verwaltungskommission der fernere Aufenthalt im Kanton Basel nur zu gestatten sei, wenn sie sich als ruhige Bürger verhielten und den Landfrieden und die gesetzliche Ruhe und Ordnung anerkannten. Hievon wollte die Mehrheit der Gesandten nichts wissen; dies sei selbstverständlich und überflüssig. Der Zusatz war zwar selbstverständlich, jedoch nicht überflüssig, da es durchaus ungewiß war, ob später die

¹⁹⁴⁾ Er war neben Baumgartner der leidenschaftlichste Feind der Basler in der Tagsatzung. Dem Gesandten La Roche hielt er „die beispiellosen nächtlichen Überfälle, die Brandstiftungen und unschuldig Ermordeten als ein Medusenschild vor.“ „Schweiz. Republikaner“ Nr. 66. Es war eine wahrhaft traurige politische Zeit, als solche schon längst widerlegten Ammenmärchen die Grundlage für die wichtigste Entschliebung der eidgenössischen Staatsbehörde bildeten.

Auffassungen über den Begriff der Selbstverständlichkeit nicht auseinandergingen.

Hierauf unternahm der Thurgauer Merk¹⁹⁴⁾ einen Vorstoß; er beanstandete die Bestimmung, daß die widersetzlichen Mitglieder der Verwaltungskommission in eidgenössischen „Gewahrsam“ zu verbringen seien. Er wollte diese direkte Haftandrohung ausschließen mit dem Vorschlag, es sei den Repräsentanten zu überlassen, wie die Bändigung der Widerspenstigen auf sanftere Art zu erreichen sei. Jene aber wehrten erschrocken eine solche Zumutung ab mit dem Hinweis auf ihre große Verantwortung. Mehrere Gesandte stellten ihrem Kollegen vor, die Deportation aus dem Kanton sei gewiß das sicherste und zugleich das gelindeste Mittel. Trotzdem man Herrn Merk mit der Ersetzung des „groben“ Worts Gewahrsam durch den höflichen Ausdruck „Eidgenössische Aufsicht“ entgegenkam, stimmte er gegen Absatz 4. Das gleiche taten aber auch die sieben streng konstitutionell gesinnten Gesandten, welche über die Abweisung ihres Antrages ungehalten waren; außerdem beriefen sich Luzern und St. Gallen auf ihre besonderen Instruktionen, und der Tessin verhielt sich grundsätzlich ablehnend, indem er nur Mittel der Versöhnung und Vermittlung anerkannte; so blieben die Freisinnigen mit elf Stimmen¹⁹⁵⁾ in der Minderheit. An den formellen Bedenken und Wortstreitigkeiten drohte nun die ganze Konferenz zu scheitern; eine Mehrheit für eine andere Fassung des Artikels war nicht erhältlich, und außerdem hatten die Radikalen ihre Zustimmung zum gesamten Beschluß vom Ergebnis der Beratung über die einzelnen Artikel abhängig gemacht. Um das Friedenswerk zu retten, trat Tschärner den elf Ständen bei¹⁹⁶⁾.

Als die eigentliche Pièce de résistance stellte sich der Artikel 5 heraus. Darnach sollten die Repräsentanten sich weiterhin Kenntnis von der herrschenden Stimmung im Kanton Basel verschaffen und bei der Regierung und dem Großen Rat ver-

¹⁹⁵⁾ Zürich, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Appenzell, Waadt, Neuenburg und Genf.

¹⁹⁶⁾ Es war ein böser Zufall für Basel, daß bei diesem scharfen Kampf, wo eine Stimme entscheiden konnte, Zug noch durch Sidler vertreten war, der in seiner Heimat schon den Boden unter den Füßen verloren hatte. Dies bewies deutlich die Instruktion des Landrats für die Sitzung vom 7., wonach „die durch die gesetzliche Annahme der Verfassung rechtmäßige Regierung von Basel gegen die *Insurgenten* zu unterstützen“ sei, und daß das Reislafen aus andern Kantonen zu gunsten der Liestaler „Rebellen“ verboten werden müsse. (s. „Bündner Zeitung“ Nr. 49.) 1833 wurde Sidler als Gesandter nicht mehr bestätigt.

mitteln zur Versöhnung, damit durch eine Amnestie und andere geeignete Anordnungen im Sinne des Beschlusses vom 31. August eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüter bewirkt werde. Sollten sich in dieser Beziehung Schwierigkeiten ergeben, so haben die Repräsentanten der Tagsatzung Bericht zu erstatten.

Bei diesem Artikel zeigte sich evident der Vorteil und der Nachteil der elastischen Form. La Roche erblickte in den unbestimmten Ausdrücken und Andeutungen, welche die verschiedenartigsten Auslegungen zuließen, das gefährlichste Moment des ganzen Beschlusses. Sicher war jedenfalls so viel, daß die Tagsatzung, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich die allgemeine Amnestie bereits statuiert hatte, und daß die Möglichkeit der Eingriffe in die kantonalen Verfassungsverhältnisse recht nahe rückte. La Roche machte daher zunächst seinem empörten Herzen Luft durch den grimmigen Ausspruch, es sei in der ganzen Schweizergeschichte unerhört, daß die Tagsatzung jemals in den ersten 14 Tagen unruhiger Ereignisse derart die Souveränität eines Standes verletzt habe.

In den Augen der Gegner bildete der Vorschlag der Kommission gerade das eigentliche Kunstwerk; sie bewunderten die Geschicklichkeit der Abfassung, mit welcher die Kommission ein Mittel gefunden habe, um die Meinungen zu vereinigen; nur mit diesem Artikel könne die Tagsatzung sich als unparteiisch darstellen; sie übe übrigens einzig das Recht der Beratung und gütlichen Vermittlung aus. Es sei genau zu unterscheiden zwischen einer versöhnenden und vermittelnden Dazwischenkunft und einem Schiedsrichterspruch. Die Stellung der Regierung und des Großen Rats erfahre die zarteste Berücksichtigung. Namentlich Heer, der Hauptträger der Vermittlungspolitik, erschöpfte sich in Beteuerungen, daß der Artikel 5, wie auch der ganze Beschluß, völlig harmlos und für die Souveränität des Kantons Basel in jeder Beziehung unverfänglich sei.

In der gleichen Atmosphäre atmete der Korrespondent der „Bündner Zeitung“, die ja sonst die Rechte Basels so eifrig verteidigte; er warf La Roche vor, er habe sich durch alle Vorstellungen und Versicherungen, daß Basel von der Intervention gemäß den angenommenen Artikeln nicht das geringste zu fürchten habe, nicht überzeugen lassen und sich auch Mahnungen von befreundeter Seite verschlossen.

Die Diskussion selbst war indessen keineswegs geeignet, die Besorgnisse des Basler Gesandten zu zerstreuen. Er konnte sich unmöglich der Erkenntnis verschließen, daß die einzelnen Gruppen der Gesandten unter den Richtungslinien des Artikels 5 ganz

verschiedenartige Dinge verstanden. Die den Repräsentanten übertragene Aufgabe bedeutete im Sinne des Beschlusses vom 31. August eine auf dem Staatsrecht basierende Beilegung des Konflikts nach Durchführung einer objektiven Untersuchung. Nun verweigerte aber der Luzerner Gesandte Kasimir Pfyffer jenem Beschlusse jede Anerkennung und protestierte gegen eine Auslegung des Artikels 5 im Sinne einer „einseitigen Dazwischenkunft“; nach dem Beschlusse und der Diskussion des Großen Rates von Luzern vom 3. September konnte sein Begehren nur als Gleichschaltung der revolutionären Leitung als ebenbürtige Partei mit der Regierung gemeint sein.

La Roche griff eine weitere wesentliche Differenz auf; er beanstandete die vieldeutigen Worte „andere geeignete Anordnungen“ in der Befürchtung, daß man mit ihnen eine Einmischung in die Basler Verfassung erwirken wolle; außerdem stellte er die Anfrage, ob mit der weiteren Beschlußfassung, die sich die Tagsatzung für den Fall des Scheiterns der gütlichen Verhandlungen vorbehält, die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemeint sei.

Die Freunde der Vermittlung suchten ihm diese argwöhnischen Gedanken als völlig unbegründet auszureden. Graubünden, Glarus, Zug und Genf gaben die ausdrückliche Erklärung ab, daß die vorgesehenen Schritte keine bindenden Vorschriften gegenüber dem Kanton Basel enthalten sollten. Neuenburg sprach sich noch bestimmter gegen jede Antastung der Souveränität und der Unabhängigkeit des Kantons Basel aus. Dies waren indessen nur fünf Kantone, und ihr Versprechen wurde gleichsam eludiert durch das Votum des Staatsrats Meyer von Zürich, daß er den Artikel im Sinne seiner Instruktion auslege. Er erinnerte an den Beschluß des Großen Rates von Zürich, wonach eine neue Befragung des Volkes vom Kanton Basel über die Verfassung vorzunehmen sei. Daraus ergab sich in der Konsequenz die Ungültigerklärung der Verfassungsabstimmung vom 28. Februar; dies war doch gewiß der denkbar schärfste Eingriff in die Basler Verfassungsangelegenheit. Staatsrat Meyer faßte es als eine besondere Konzession gegen Basel auf, daß er sich mit der Formulierung des Artikels 5 begnügte, der, „wenn auch nicht mit dem Wortlaut, so doch mit dem Geiste der Instruktion übereinstimme“.

Die diametral entgegengesetzte Interpretation unterstrich noch eklatanter Kasimir Pfyffer, der ohne Scheu die Basler Souveränität dem Bunde unterordnen wollte unter Berufung auf den allgemeinen Programmartikel 8 des Bundesvertrages, wo-

nach die Tagsatzung für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft die angemessenen Vorkehrungen zu treffen habe; dabei war es nicht zweifelhaft, daß er unter diesen Vorkehrungen und unter dem Ausdruck „andere geeignete Anordnungen“ des Artikels 5 die Durchführung eines Schiedsgerichts zwischen den „beiden Parteien“ verstand; eine ähnliche *reservatio mentalis* konnte man bei andern radikalen Gesandten vermuten.

Die Abstimmung über den ganzen Beschluß ergab ein bescheidenes Mehr von 14 Stimmen¹⁹⁷⁾. Die Freunde Basels, Bern, die Urkantone und Wallis riskierten seine Niederlage aus lauter Besorgnis für seine Souveränitätsrechte und stimmten dagegen; Basel selbst behielt sich mit St. Gallen das Protokoll offen; beide traten nachträglich dem Beschlusse noch bei¹⁹⁸⁾. Tessin enthielt sich in üblicher Weise.

Der Basler Gesandte La Roche erwarb sich in den Tagen vom 7. bis 9. September auf der Tagsatzung neue Gegner, aber keine neuen Freunde. Er soll sich maßlos heftig und unnachgiebig gezeigt haben^{198 a)}. Namentlich schufen seine vielen, das Mißtrauen gegenüber seinen Kollegen verratenden Einwendungen und die immer wiederholten Verwahrungen gegen jede Antastung der kantonalen Souveränität bei mehreren Gesandten Mißbehagen und Verärgerung. „Der Eidgenosse“ hatte ihm schon am 5. September nachgerechnet, daß er seit Beginn der Session 22mal geredet habe. Schwerer wiegt der Vorwurf von befreundeter Seite, indem der Korrespondent der „Bündner Zeitung“ seine Widerstände gegen die vorgeschlagenen Artikel als fast krankhafte Reizung beurteilte.

Eigenartig ist es, daß La Roche selbst, ohne daß er dazu einen Anlaß hatte, sein Benehmen auf der Tagsatzung im Berichte an die Regierung verteidigte; er wies darauf hin, daß er schon jeweilen vor den Sitzungen durch private gütliche Ge-

¹⁹⁷⁾ Die in Anmerkung 195 erwähnten Kantone mit Graubünden, Luzern und Thurgau.

¹⁹⁸⁾ Über die *Démarche* von mehreren Mitgliedern des Großen Rats und über die Eingabe einer Verwahrung des Kleinen Rats trotz der Abmahnung der Repräsentanten s. Trennung A 15, 11. und 12. August. La Roche gab auf der Tagsatzung einen Protest zu Protokoll, ohne auf einen Widerspruch zu stoßen. Nur einige „murrten ein wenig in den Bart“. Trennung U 1, 14. August.

^{198 a)} Vgl. dazu das Urteil des scharfen Gegners Baumgartner (S. 212), wonach La Roche „der Sache seiner Auftraggeber durch klassischen Starrsinn und beleidigende Kälte höchst zweifelhafte Dienste geleistet hatte“.

spräche mit einzelnen Gesandten versucht habe, sie für Basel günstiger zu stimmen, um ein scharfes Aufeinanderprallen der gegnerischen Meinungen zu verhüten; er habe es nicht an Bitten und Beschwörungen fehlen lassen und in der Sitzung, als er die Fruchtlosigkeit aller Vorstellungen einsehen mußte, sich seiner „empörten Gefühle bemeistert“.

Ein genaues Urteil können wir nicht gewinnen; aus allen Akten läßt sich nur das eine feststellen, daß La Roche als ein treuer Staatsdiener keine Anstrengung scheute und mit der größten Energie und persönlichen Tapferkeit seine Person einsetzte, die Abneigung seiner Kollegen und den Haß der damals mächtigen Volkspolitiker auf sich nahm, das einzige Ziel im Auge, für seinen Heimatkanton das Beste zu erreichen, so wie er es erkannte. Die Heftigkeit, deren er sich offenbar schuldig machte¹⁹⁹⁾, ist dem Anscheine nach auf die übermäßige Anspannung seiner Kräfte zurückzuführen, die in seinem Alter von 55 Jahren wohl bereits nachgelassen hatten. Wir ersehen nämlich aus seinen Berichten an die Regierung deutlich, wie der parlamentarische Streit seine Nerven angriff²⁰⁰⁾. Man könnte erwidern, daß die andern Gesandten den gleichen Sitzungen beigewohnt hätten, aber: „Vom sichern Port läßt sich's gemächlich raten.“

Die den Angriff führenden Radikalen konnten kaltblütig den Ausgang der Konferenz abwarten, und wenn auch die Gemäßigten mit ernstesten Gedanken die Möglichkeit eines Übergreifens des Konflikts auf ihr Gebiet oder auf das gemeinsame Vaterland erwogen, so haben sie diese Sorge mit der Durchsetzung der Opfertheorie abregiert. Die große Erregung von La Roche wurde dagegen durch die Einsicht von der Nutzlosigkeit seiner Anstrengungen und durch die Überzeugung von dem bitteren, seiner Vaterstadt zugefügten Unrecht verursacht.

Was nun die Beurteilung dieses Punktes anbetrifft, so hätte nach unserer heutigen Anschauung La Roche den Kampf weniger leidenschaftlich führen sollen; allzu groß war seine Empörung über die Antastung der formellen Souveränität. Wir sind allerdings in dieser Hinsicht stark „abgebrüht“, nachdem unsere kan-

¹⁹⁹⁾ Eine Neigung hierfür bestand jedenfalls in seiner Charakteranlage; s. II. Teil, S. 68 ff.

²⁰⁰⁾ Schon nach der acht Stunden dauernden Sitzung vom 26. August bekannte La Roche seine Unfähigkeit zum schriftlichen Referat. „Die Ideen kreuzen sich so sehr in meinem Innern, daß das Gedächtnis nicht flott ist.“ Kurz darauf mußte er eine ununterbrochene Redeschlacht von elf Stunden ausfechten. Am 9. September wäre auch Heer bald der Anstrengung unterlegen; er gab seine Abbitte ein, ohne aber darauf zu beharren. Trennung U 1.

tonale Souveränität schon längst das Schicksal einer Schrumpfnere erfahren hat. Immerhin hätten zwei wichtige Tatsachen La Roche zu einer resignierteren Haltung mit Besänftigung seiner Gefühle veranlassen können; die eine bestand in dem Geständnis seiner Regierung, daß sie nach dem Rückzug von Oberst Wieland auf die Unterdrückung des Aufstandes durch eigene Kraft verzichte und demgemäß auf die Hilfe der Tagsatzung angewiesen sei. Die zweite Tatsache von entscheidender Macht war die Unmöglichkeit, die notwendige Unterstützung der Tagsatzung ohne wesentliche Konzessionen zu erhalten. Gewiß machte sich die Tagsatzung eines Rechtsbruches, einer Verletzung des Bundesvertrages, schuldig; doch muß ein Realpolitiker damit rechnen, daß sich die Weltordnung nicht immer nach klar geschriebenen Gesetzen vollzieht²⁰¹⁾.

Diese Erwägung könnte zum Schluß führen, daß La Roche einen Mittelweg hätte beschreiten sollen. Einem gewandten Diplomaten wäre es wohl möglich gewesen, für die Proteste, die der Basler Gesandte nun einmal nach den Prinzipien des staatsrechtlichen Systems der Eidgenossenschaft und nach seinen Instruktionen erheben mußte, zur Vermeidung einer schwülen, gefährlichen Stimmung eine konziliante Form zu wählen. Dazu war La Roche allem Anscheine nach infolge seines heftigen Temperaments nicht imstande. Er selbst aber hätte gewiß die Vorzüge einer allen Dissonanzen ausweichenden Beratung nicht anerkannt, sondern darauf hingewiesen, daß eine der Festigkeit ermangelnde Verwahrung auf die Tagsatzung überhaupt keinen Eindruck gemacht hätte. Wer kann entscheiden, welche Art des Prozedere in diesem vorgerückten Stadium des Konflikts nützlicher gewesen wäre? Jedenfalls muß dies gesagt werden, daß die Auffassung von La Roche durch die Erfahrungen des Bürgermeisters Frey, der im nächsten Monat die Vertretung auf der Tagsatzung übernahm, unterstützt worden ist; denn auch er bekannte, daß alle gütlichen Besprechungen, herzliche Bitten und ernste Vorstellungen vor und während der Sitzungen ergebnislos gewesen seien²⁰²⁾.

Endlich ist noch daran zu erinnern, daß die absichtlich un-

²⁰¹⁾ Tschanner erwies sich als Realpolitiker; im Vorwort zu seiner gedruckten Rede begründete er sein Eintreten für den Beschluß mit dem Gebote einer Opportunitätspolitik; in der allseitigen Annahme des Tagsatzungsbeschlusses habe er trotz den schwerwiegenden Bedenken das einzige Mittel erblickt, um den Bund vor plötzlicher und völliger Auflösung zu retten.

²⁰²⁾ Am 21. Oktober meldete Frey nach Basel, daß man sich dort keinen Begriff mache, „wie nachteilig und wie falsch die Stimmung hier gegen unsern Stand ist“. Trennung U 1.

klar gestalteten Formeln der Artikel eine wesentliche Ursache der von Anfang an bestehenden Atmosphäre des Mißtrauens gewesen sind. La Roche konnte unmöglich gegenüber seiner Regierung und dem Großen Rat die Verantwortung für einen Bundesbeschluß übernehmen, der als Grundlage für die zu treffende Entscheidung im Kanton Basel die allerwichtigste Bedeutung besaß, solange sich dessen Schöpfer in der Auslegung der Begriffe direkt widersprachen. Damit rechtfertigte sich sein Ausspruch, daß der Beschluß in der Zukunft zur verderblichsten Verwirrung führen müsse. Die Prophezeiung erwies sich denn auch als richtig, während der Korrespondent der „Bündner Zeitung“ leider Unrecht bekam, als er den glücklichen Ausgang der Sitzung bejubelte und hell das Loblied der Tagsatzung erschallen ließ:

„Um dieses Panier (sc. der Mäßigung und gesetzlichen Ordnung), das die Tagsatzung als das ihrige aufgestellt hat, müssen sich alle guten Bürger versammeln... Noch ist uns allen zu helfen möglich, — noch, aber vielleicht nicht lange!... Die Tagsatzung ist mit gutem Beispiel vorangegangen. Folgen wir ihr, so wird uns geholfen werden. Beschuldigt sie also nicht länger der Tatenlosigkeit und der Ohnmacht. Sie hat zu handeln begonnen, und zwar im guten, biedern eidgenössischen Sinn.“

Der die Eidgenossenschaft gefährdende Riß schien verschwunden zu sein; in Wahrheit war er nur überkleistert.

III. Der neuerweckte Streit.

1. Der Kampf um die Amnestie.

Obwohl wir die Amnestiefrage schon mehrfach besprochen haben²⁰³⁾, bietet sie auch jetzt wieder ein großes Interesse als Zentralpunkt des geistigen Kampfes. Ihre Anhänger und Gegner lassen sich in drei verschiedene Gruppen einteilen. Zur ersten Kategorie gehörten die Konstitutionellen, die nach ihrer prinzipiellen rechtlichen Einstellung eine völlige Straflosigkeit der Insurgentenführer für verwerflich hielten, also die Basler Behörden mit der städtischen Bürgerschaft und den treuen Landgemeinden, sowie ihre Freunde in Bern, Zürich, Graubünden und den konservativ gebliebenen katholischen Kantonen. Der zweite Kreis umfaßte die Freisinnigen, welche auf dem Boden der Verfassung standen, aber mit dem „unglücklichen Landvolk“ sympathisierten. Als dritte Gruppe schlossen sich diejenigen

²⁰³⁾ S. I. Teil, S. 301 ff., II. Teil, S. 44 ff. und S. 65—71.